

# **Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO)**

vom 24. April 1949<sup>1</sup>

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,<sup>2</sup>

beschliesst:

## **I. Allgemeiner Teil**

### **1. Geltungsbereich**

Art. 1<sup>3</sup>

Dieses Gesetz regelt das Verfahren in allen bürgerlichen Streitsachen und in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, soweit nicht besondere Vorschriften eine Ausnahme begründen.

Geltungsbereich

### **2. Die richterlichen Behörden und Beamten**

Art. 2 – Art. 18<sup>4</sup>

### **3. Die Gerichtsstände**

Art. 19<sup>5</sup>

Für Streitigkeiten aus kantonalem Privatrecht gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen sinngemäss.

Kantonales Privatrecht

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 29. April 1956, 27. April 1969, 30. April 1972, 29. April 1973, 24. April 1977, 30. April 1978, 26. April 1981, 27. April 1986, 26. April 1987, 25. April 1993, 28. April 1996 (Genehmigungsbeschluss EJPD am 28. Juni 1996), 25. April 1999, 29. April 2001, 28. April 2002, 27. April 2003, 25. April 2004, 24. April 2005, 30. April 2006, 29. April 2007 und 27. April 2008.

<sup>2</sup> Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch StPO vom 27. April 1986. Aufgehoben (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

<sup>4</sup> Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

<sup>5</sup> Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 20 – Art. 34<sup>1</sup>

Art. 35

Fortdauer Eine Änderung der Verhältnisse nach erfolgter Vorladung vor das Vermittleramt oder in Fällen, wo ein Vermittlungsvorstand nicht stattfindet, nach Einreichung der Klage beim Richter\*, ändert den Gerichtsstand nicht mehr.

Art. 36

Entscheid und Rechtsmittel <sup>1</sup>Über bestrittene Zuständigkeit erkennt das Gericht selbst. Gegen solche Entscheide des Bezirksgerichtes ist die selbständige Berufung an das Kantonsgericht zulässig.

<sup>2</sup>Entscheidungen über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtspräsidenten sind, wenn die Zuständigkeit bejaht wird, nur mit der Hauptsache weiterziehbar.

**4. Sachliche Zuständigkeit**

Art. 37<sup>2</sup>

Vermittler <sup>1</sup>Der Vermittler leitet die Vermittlung in den zivilrechtlichen Streitigkeiten mit dem Zwecke, die Streitsache zu einem gütlichen Ausgleich zu bringen.

Ausnahmen <sup>2</sup>Ein Verfahren vor Vermittleramt findet nicht statt:

1. ...
2. ...
3. in Streitsachen über das Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht;
4. im summarischen und beschleunigten Verfahren;
5. bei Zuständigkeit des Bezirksgerichtspräsidenten;
6. in folgenden Fällen nach ZGB:
  - Art. 30 Abs. 3 (Anfechtung der Namensänderung);
  - Art. 78 (Auflösung eines Vereins);
  - Art. 88 Abs. 2 (Aufhebung einer Stiftung);
  - Art. 106 (Eheungültigkeit);
  - Art. 111 ff. (Ehescheidung);

<sup>1</sup> Aufgehoben durch LdsgB vom 29. April 2001.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 1978 und (Abs. 1) durch StPO vom 27. April 1986. Abgeändert (Abs. 2 Ziff. 6) durch LdsgB betreffend Revision des EG ZGB vom 26. April 1987. (Inkraftsetzung: 1. Januar 1988; vom Bundesrat genehmigt am 12. Mai 1987). Aufgehoben (Abs. 2 Ziff. 7) durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Aufgehoben (Abs. 2 Ziff. 1) durch GOG vom 25. April 1999. Aufgehoben (Abs. 2 Ziff. 2) und abgeändert (Abs. 2 Ziff. 3 und 6) durch LdsgB vom 29. April 2001. Aufgehoben (Abs. 2 Ziff. 6 bisherige Alineae 2 - 4) durch LdsgB vom 27. April 2003. Eingefügt (Abs. 2. Ziff. 7) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 2 Ziff. 6) durch LdsgB vom 27. April 2008.

Art. 117 (Ehetrennung);  
Abänderung eines Scheidungs- oder Trennungsurteils.

7. in folgenden Fällen nach PartG:

Art. 29 f. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;  
Abänderung eines Urteils betreffend der Unterhaltsbeiträge (Art. 34 Abs. 4 PartG in Verbindung mit Art. 129 ZGB).

#### Art. 37a<sup>1</sup>

Die Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse ist zuständig für Verfahren aus Miete oder nichtlandwirtschaftlicher Pacht unbeweglicher Sachen. Schlichtungsstelle

#### Art. 38<sup>2</sup>

Der Präsident des Bezirksgerichtes ist zuständig:

1. Für Verfügungen nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)

- a) als einzige Instanz in folgenden Fällen:
- Art. 132 Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung;
  - Art. 137 Vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens;
  - Art. 146 Anordnung der Vertretung des Kindes;
  - Art. 410 Abs. 2 Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften Bevormundeter;
  - Art. 507 Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen;
  - Art. 961 und 966 Abs. 2 Vorläufige Eintragung im Grundbuch;
- b) unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Kantonsgerichtspräsidenten:
- Art. 28I Gegendarstellung;
  - Art. 35 bis 38 Verschollenerklärung;
  - Art. 42 Abs. 1 Anordnung von Berichtigungen oder Ergänzungen im Zivilstandsregister;
  - Art. 75 Anfechtung von Vereinsbeschlüssen;
  - Art. 111 Ehescheidung;
  - Art. 112 Ehescheidung: betreffend Scheidung sowie der Scheidungsfolgen, über die sich die Parteien geeinigt haben;

Bezirksgerichts-  
präsident:  
einzelne Fälle

<sup>1</sup> Eingefügt durch LdsgB vom 24. April 2005.

<sup>2</sup> Ergänzt (Ziff. 9) durch LdsgB vom 29. April 1973 und 24. April 1977. Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 1978 (Ziff. 1 lit. b; vom BR genehmigt am 17. Mai 1978) und durch LdsgB betreffend Revision des EG ZGB vom 26. April 1987 (Ziff. 1 lit. a und b; Inkraftsetzung: 1. Januar 1988; vom Bundesrat genehmigt am 12. Mai 1987). Ergänzt (Ziff. 2) und abgeändert (Ziff. 2 und Ziff. 9) durch LdsgB vom 25. April 1993 (vom BR genehmigt am 21. Juni 1993). Abgeändert (Ziff. 3) durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Aufgehoben (Ziff. 4) durch GOG vom 25. April 1999. Abgeändert (Ziff. 1 lit. a und b, Ziff. 4 und 8) und eingefügt (Ziff. 10) durch LdsgB vom 29. April 2001. Abgeändert (Ziff. 1 lit. b und Ziff. 2) und aufgehoben (Ziff. 7) durch LdsgB vom 27. April 2003. Neue Ziff. 3 eingefügt und bisherige Ziff. 3. - 6. werden zu Ziff. 4. - 7. durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Ziff. 4 lit. d) durch LdsgB vom 29. April 2007. Abgeändert (Ziff. 1 lit. b, Ziff. 2 und Ziff. 4 lit. d) durch LdsgB vom 27. April 2008.

- 
- Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1 Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten;
- Art. 169 Abs. 2 Ermächtigung eines Ehegatten zur Beendigung oder Beschränkung der Rechte an der Familienwohnung;
- Art. 170 Abs. 2 Durchsetzung der Auskunftspflicht unter Ehegatten;
- Art. 172 bis 180 Schutz der ehelichen Gemeinschaft;
- Art. 185 Anordnung der Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten;
- Art. 187 Abs. 2, 191 Abs. 1 Wiederherstellung des früheren Güterstandes bzw. der Gütergemeinschaft;
- Art. 189 Anordnung der Gütertrennung auf Begehren der Aufsichtsbehörde in Betreuungssachen;
- Art. 195a Anordnung der Aufnahme eines Inventars;
- Art. 203 Abs. 2, 218, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2 sowie Schlusstitel Art. 11 Einräumung von Zahlungsfristen; bei hängigen Verfahren betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung oder die Schuld an sich bleibt die Zuständigkeit des Bezirksgerichts vorbehalten;
- Art. 230 Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft;
- Art. 256 und 258 Anfechtung der Vaterschaftsvermutung;
- Art. 260a Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung;
- Art. 261 Vaterschaftsklage;
- Art. 279 Unterhaltsklage;
- Art. 281 bis 284 vorsorgliche Massregeln;
- Art. 286 Abs. 2 Abänderung des Unterhaltsbeitrages;
- Art. 291 Anweisung an die Schuldner;
- Art. 292 Sicherstellung;
- Art. 329 Unterstützungsklage;
- Art. 604 Abs. 2 und 3 Verschiebung der Erbteilung und vorsorgliche Massregeln;
- Art. 651 Abs. 2 Teilung von Miteigentum;
- Art. 662 Abs. 3 Anordnung der Eintragung bei ausserordentlicher Ersitzung;
- Art. 712c Abs. 3 Entscheide über Einsprachen gegen die Veräusserung oder die Vermietung von Stockwerkeigentum oder dessen Belastung mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht;
- Art. 712i Abs. 2 und 3 Ermächtigung zur Anmeldung und vorläufigen Eintragung des Pfandrechtes für Beitragsforderungen der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer;
- Art. 712q und 712r Abs. 2 und 3 Bestellung und Abberufung des Verwalters des gemeinschaftlichen Eigentums der Stockwerkeigentümer;
- Art. 762 Entzug des Nutzniessungsgegenstandes;
- Art. 808 Abs. 1 und 2 und 809 Sicherung des Grundpfandgläubigers;
- Art. 860 Abs. 3 Verfügung über Stellvertretung bei Pfandtiteln;
- Art. 864, 870 f. und OR Art. 971 Kraftloserklärung von Pfandtiteln und Wertpapieren;

- 
- Art. 194a EGZGB Gütertrennung auf Antrag der Gläubiger;  
Art. 194b EGZGB Sicherstellung des eingebrachten Frauengutes bei Güterverbindung;  
Art. 194c EGZGB Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf Begehren der Gläubiger;
2. für Begehren auf Grund folgender Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR) als einzige Instanz:
- Art. 92 Abs. 2 (Hinterlegungsstelle bei Verzug);  
Art. 93 Abs. 1 und 2 (Verkauf bei Verzug);  
Art. 98 Abs. 1 und 3 (Ermächtigung zur Ersatzerfüllung und zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes);  
Art. 107 (Fristansetzung zur nachträglichen Erfüllung);  
Art. 204 Abs. 2 und 3 (Feststellung des Tatbestandes und Notverkauf);  
Art. 226k und 228 (Zahlungserleichterungen beim Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag);  
Art. 322a (Bezeichnung des Sachverständigen bei Anteil am Geschäftsergebnis);  
Art. 337a (Fristansetzung zur Sicherstellung des Lohnes);  
Art. 366 Abs. 2 (Fristansetzung beim Werkvertrag);  
Art. 367 (Anordnung der Befundsaufnahme);  
Art. 383 Abs. 3 (Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage);  
Art. 427, 435, 444, 445 und 453 (Mitwirkung bei der Feststellung des Tatbestandes und beim Verkauf oder bei der Hinterlegung von Kommissions- und Frachtgut);  
Art. 496 Abs. 2 (Bewertung der Deckung von Faustpfand- und Forderungspfandrechten);  
Art. 501 Abs. 2 (Einstellung der Betreuung gegen Leistung von Realsicherheit);  
Art. 565 Abs. 2 (Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis);  
Art. 584 (Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters);  
Art. 600 Abs. 3 (Verfügung betreffend Abschrift der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Einsicht in die Bücher und der Bezeichnung des Sachverständigen);  
Art. 603 (Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis);  
Art. 619 Abs. 1 (Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters);  
Art. 685b Abs. 5 (Bestimmung des wirklichen Wertes von Aktien);  
Art. 690 Abs. 1 (Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters);  
Art. 697 Abs. 4 (Gewährung von Auskunft und Einsicht an Aktionäre);  
Art. 697a–g (Einsetzung eines Sonderprüfers);  
Art. 697h Abs. 2 (Einsichtnahme der Gläubiger in die Jahres- und Konzernrechnung der Aktiengesellschaft);  
Art. 706a Abs. 2 (Bezeichnung eines Vertreters der Gesellschaft bei der Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch den Verwaltungsrat);  
Art. 731b (Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft);

- 
- Art. 741 Abs. 2 (Bestellung und Abberufung von Liquidatoren);  
Art. 744 (Hinterlegung von Forderungsbeträgen bei der Liquidation);  
Art. 764 Abs. 1 (Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters);  
Art. 764 Abs. 3 (Verfügung betreffend Abschrift der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Einsicht in die Bücher und der Bezeichnung des Sachverständigen);  
Art. 767 Abs. 1 (Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis);  
Art. 770 Abs. 2 (Verfügung der Hinterlegung und Entscheid über die Höhe der Sicherheit);  
Art. 789 (Bestimmung des Wertes der Stammanteile);  
Art. 802 Abs. 4 (Gewährung von Auskunft und Einsicht an Gesellschafter);  
Art. 808c (Bezeichnung eines Vertreters der Gesellschaft bei der Anfechtung von Gesellschafterversammlungsbeschlüssen durch die Geschäftsführer);  
Art. 815 Abs. 2 (Vorläufige Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis);  
Art. 819 Abs. 1 (Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft);  
Art. 824 (Vorsorgliche Massnahmen betreffend mitgliedschaftlicher Rechte und Pflichten eines ausscheidenden Gesellschafters);  
Art. 826 Abs. 2 (Verfügung der Hinterlegung und Entscheid über die Höhe der Sicherheit);  
Art. 847 Abs. 4 (Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters);  
Art. 857 Abs. 3 (Verfügung über Abschriften von Büchern und Korrespondenzen);  
Art. 891 Abs. 1 (Bestimmung eines Vertreters der Genossenschaft bei Klage der Verwaltung);  
Art. 908 (Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft);  
Art. 941a Abs. 1 (Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft).
3. Für Entscheide nach PartG
- Art. 3 Abs. 2 (Verweigerung der Zustimmung zur Eintragung der Partnerschaft);  
Art. 9 und 10 (Ungültigkeitserklärung der eingetragenen Partnerschaft);  
Art. 13 Abs. 2 und 3 (Unterhaltsklage);  
Art. 14 Abs. 2 (Ermächtigung eines eingetragenen Partners bei Rechtsgeschäften über die gemeinsame Wohnung);  
Art. 15 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 (Erweiterung und Entzug der Vertretungsbefugnis eines eingetragenen Partners);  
Art. 16 Abs. 2 (Verpflichtung zur Auskunftserteilung);  
Art. 17 Abs. 2 und 4 (Massnahmen zur Aufhebung des Zusammenlebens);  
Art. 20, 22, 23, 24 (Massnahmen zum Schutz des Vermögens eines eingetragenen Partners);  
Art. 29 Abs. 1 (Auflösung der eingetragenen Partnerschaft);

- Art. 19 Abs. 3 (Auflösung der eingetragenen Partnerschaft: betreffend Auflösung sowie Wirkungen der Auflösung, über die sich die Partner geeinigt haben).
4. Für die im summarischen und beschleunigten Verfahren zu erledigenden Begehren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs als erste Instanz:
- a) Schuldbetreibung
    - Art. 57d (Aufhebung des Rechtsstillstandes);
    - Art. 77 (Nachträglicher Rechtsvorschlag);
    - Art. 80 (Definitive Rechtsöffnung);
    - Art. 82 (Provisorische Rechtsöffnung);
    - Art. 83 Abs. 4 (Aufhebung der Wirkung des Güterverzeichnisses);
    - Art. 85 (Aufhebung oder Einstellung der Betreibung);
    - Art. 85a Abs. 1 (Klage um Feststellung, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist).
  - b) Betreibung auf Pfändung
    - Art. 107 Abs. 5 und 109 (Klage betreffend Drittanspruch);
    - Art. 108 Abs. 1 und Art. 109 (Klage auf Aberkennung des Drittanspruchs);
    - Art. 111 Abs. 5 (Privilegierter Anschluss);
    - Art. 148 (Kollokationsklage).
  - c) Betreibung auf Pfandverwertung
    - Art. 153a Abs. 1 (Rechtsöffnung bei Betreibung auf Pfandverwertung).
  - d) Betreibung auf Konkurs
    - Art. 166 (Konkursbegehren);
    - Art. 170 (Vorsorgliche Anordnungen);
    - Art. 171 (Ordentliche Konkurseröffnung);
    - Art. 173a (Nachlass- oder Notstundung);
    - Art. 181 (Rechtsöffnung in der Wechselbetreibung);
    - Art. 183 (Anordnung von vorsorglichen Massnahmen in der Wechselbetreibung);
    - Art. 189 (Entscheid über Konkursbegehren in der Wechselbetreibung als einzige Instanz);
    - Art. 190 - 192 (Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung);
    - Art. 193 (Konkursamtliche Liquidation);
    - Art. 195 (Widerruf des Konkurses);
    - Art. 196 (Einstellung der konkursamtlichen Liquidation).
  - e) Konkursverfahren
    - Art. 230 Abs. 1 (Einstellung des Konkurses mangels Aktiven);
    - Art. 231 (Summarisches Konkursverfahren);
    - Art. 250 (Kollokationsklage);
    - Art. 265a (Feststellung des neuen Vermögens);
    - Art. 268 Abs. 2 (Schluss des Konkursverfahrens).
  - f) Arrest
    - Art. 272 (Arrestbewilligung);

- 
- Art. 278 (Entscheid über Einsprache gegen den Arrestbefehl).
  - g) Besondere Bestimmungen über Miete und Pacht
    - Art. 284 (Streitigkeiten betreffend Rückschaffung von Gegenständen).
  - h) Nachlassverfahren
    - Art. 293 (Vorsorgliche Massnahmen im Rahmen eines Nachlassverfahrens);
    - Art. 294 und 295 (Bewilligung Nachlassstundung);
    - Art. 298 (Anordnung bezüglich Verfügungsbefugnis des Schuldners);
    - Art. 299 (Neue Pfandschätzung);
    - Art. 304 (Öffentliche Bekanntmachung der Verhandlungen über den Nachlassvertrag);
    - Art. 305 Abs. 3 (Entscheide über das Stimmrecht);
    - Art. 306 Abs. 3 (Ergänzung ungenügender Regelungen im Nachlassvertrag);
    - Art. 306a (Einstellung der Verwertung von Grundpfändern);
    - Art. 313 (Widerruf Nachlassvertrag);
    - Art. 315 (Fristansetzung bei bestrittenen Forderungen);
    - Art. 316 (Aufhebung des Nachlassvertrages);
    - Art. 332 Abs. 2 und 3 (Bestätigung des Nachlassvertrages/Widerruf des Konkurses);
    - Art. 333 (Einvernehmliche private Schuldenbereinigung);
    - Art. 334 (Stundung und Ernennung eines Sachwalters).
  - i) Notstundung
    - Art. 338 (Bewilligung Notstundung);
    - Art. 341 (Aufnahme Güterverzeichnis und sichernde Massnahmen sowie Auftrag an einen Sachwalter);
    - Art. 345 (Verfügungen in der Stundungsbewilligung);
    - Art. 347 (Verlängerung der Stundung);
    - Art. 348 (Widerruf der Stundung);
    - Art. 350 (Gewährung Notstundung).
5. für Begehren um Vollstreckbarerklärung von ausländischen Urteilen;
  6. für Begehren um Erlass von Amtsbefehlen und von vorsorglichen Verfügungen und Massnahmen, wo keine andere Behörde zuständig ist (Art. 247–253);
  7. für Begehren um Sicherstellung gefährdeter Beweise (Art. 254–257);
  8. für die Erledigung interkantonalen Rechtshilfesachen;
  9. für die Beurteilung von Forderungsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.— unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Kantonsgerichtspräsidenten;
  10. Entscheide nach Art. 40 Abs. 2 BGBB.



Art. 39<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Der Bezirksgerichtspräsident ist unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Kantonsgerichtspräsidenten ferner zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten:

1. über die Erstreckung des Mietverhältnisses sowie des nichtlandwirtschaftlichen Pachtverhältnisses und die Beschränkung des Kündigungsrechtes (Art. 272 ff. und 300 OR);
2. aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.— (Art. 343 Abs. 2 und 355 OR);
3. betreffend Konsultation der Arbeitnehmervertretung bei Fusionen (Art. 28 Abs. 3 und Art. 77 Abs. 2 FusG);
4. aus Verträgen zwischen Konsumentinnen und Konsumenten sowie Anbieterinnen und Anbietern bis zu einem Streitwert von Fr. 20'000.— im Sinne der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb;
5. in allen übrigen Fällen, in denen das Bundesrecht ein rasches oder einfaches Verfahren vorschreibt, kann er durch den Grossen Rat als zuständig erklärt werden.

besondere bundesrechtliche  
Verfahrensvorschriften

<sup>2</sup>Im Weiteren ist der Bezirksgerichtspräsident erstinstanzlich zuständig in allen Fällen, in denen das Bundesrecht das summarische oder beschleunigte Verfahren vorschreibt.

Art. 40<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Das Bezirksgericht entscheidet in allen übrigen bürgerlichen Rechtssachen, die nicht einer andern Behörde vorbehalten sind, und über alle Injuriensachen als erste Instanz.

Bezirksgericht:  
allgemeine Regel

<sup>2</sup>Es urteilt ferner in folgenden Fällen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs:

- a) Schuldbetreibung  
Art. 83 Abs. 2 (Aberkennungsklagen);  
Art. 86 (Rückforderungsklage).
- b) Betreibung auf Konkurs  
Art. 187 (Rückforderungsklage).
- c) Konkursverfahren  
Art. 242 Abs. 2 (Aussonderungsklage).
- d) Anfechtung  
Art. 289 (Anfechtungsklage).

<sup>1</sup> Ergnzt durch LdsgB vom 29. April 1973. Abgendert (Abs. 1 Ziff. 2) durch LdsgB vom 28. April 1996; Inkrafttreten: 1. Juli 1996. Abgendert (Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001. Abs. 1 Ziff. 1. abgendert, Ziff. 3. neu eingefugt und bisherige Ziff. 3. wird Ziff. 4. durch LdsgB vom 24. April 2005. Einfugt (Abs. 1 Ziff. 3) durch LdsgB vom 27. April 2008.

<sup>2</sup> Ergnzt durch LdsgB vom 29. April 1973. Abgendert (Abs. 2) und aufgehoben (Abs. 3) durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

Art. 41 - Art. 42<sup>1</sup>

Art. 43<sup>2</sup>

Kantonsgerichts-  
präsident

<sup>1</sup>Der Kantonsgerichtspräsident entscheidet abschliessend über die Berufungen gegen Entscheide der Präsidenten der Bezirksgerichte.

<sup>2</sup>Er ist zudem oberer Nachlassrichter gemäss Art. 307 SchKG.

<sup>3</sup>Er erledigt im Weiteren internationale Rechtshilfesachen.

<sup>4</sup>Er trifft ferner Verfügungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Art. 44<sup>3</sup>

Kantonsgericht

<sup>1</sup>Das Kantonsgericht urteilt:

1. als Berufungsgericht über Berufungen gegen Urteile und Bescheide der Bezirksgerichte.
2. als Kassationsinstanz über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse von vertraglichen Schiedsgerichten.
3. als einzige Instanz:
  - a) in Streitigkeiten über das Immaterialgüterrecht;
  - b) in Streitigkeiten über das Wettbewerbsrecht, soweit das Bundesrecht nicht ein rasches oder einfaches Verfahren vorschreibt;
  - c) in Stundungs-, Konkurs- und Nachlasssachen nach dem BG über Banken und Sparkassen (Art. 29, 32, 34–37) und nach Art. 1177 und 1178 OR (Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen);
  - d) ...
  - e) über Revisionsgesuche gegen Erkenntnisse von vertraglichen Schiedsgerichten und über Rechtsverzögerungsbeschwerden gegen Schiedsgerichte.

<sup>2</sup>Das Kantonsgericht ist ferner zuständig in allen Streitsachen, für deren Beurteilung die Bundesgesetzgebung eine einzige kantonale richterliche Instanz vorschreibt.

<sup>1</sup> Aufgehoben Art. 41 durch VerwGG vom 25. April 1999 und Art 42 durch GOG vom 25. April 1999.

<sup>2</sup> Eingefügt (Abs. 2) durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Eingefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 29. April 2001.

<sup>3</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 1969 und 26. April 1981 (Abs. 1, Ziff. 1 und 3). Ergänzt (Abs. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3 lit. e) durch LdsgB vom 26. April 1981. Abgeändert (Ziff. 1) durch GOG vom 25. April 1999. Aufgehoben (Ziff. 3 lit. b und d) durch VerwGG vom 25. April 1999. Abgeändert (Abs. 1 Ziff. 3 lit. a) durch LdsgB vom 29. April 2001. Abgeändert (Abs. 1 Ziff. 3 lit. a und lit. b) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 45 - Art 47<sup>1</sup>**5. Geschäftsordnung und Kanzlei**

Art. 48

Der Präsident des Gerichtes bestimmt die Reihenfolge der zu beurteilenden Geschäfte. Dabei besitzen jedoch die im beschleunigten Verfahren zu erledigenden Streitsachen die Priorität; ferner gehen in der Regel die früher eingeleiteten Fälle den spätern vor.

Leitung der Geschäfte

Art. 49<sup>2</sup>**6. Der Streitwert**

Art. 50

<sup>1</sup>Der Streitwert wird bestimmt durch das klägerische Rechtsbegehren abzüglich des vom Beklagten am Vermittlungsvorstande oder vor Anhebung der Klage anerkannten Betrages.

Regel

<sup>2</sup>Laufende Zinsen und Prozesskosten werden nicht zum Streitwerte geschlagen, wohl aber fällige Zinsen und andere Nebenforderungen.

Art. 51

<sup>1</sup>Bei Sachleistungen sind die Parteien durch den Vermittler oder das erstinstanzliche Gericht zur Angabe des Streitwertes zu veranlassen.

Sachleistungen etc.

<sup>2</sup>Gehen die Wertung des Klägers und diejenige des Beklagten auseinander, so ist der höhere Betrag massgebend.

<sup>3</sup>Bei wiederkehrenden Leistungen ist, wenn sich der Streit auf die Leistungspflicht als solche, nicht nur auf eine einzelne Leistung bezieht, der mutmassliche Kapitalwert massgebend.

Art. 52

<sup>1</sup>Streitwert von Klage und Widerklage werden nicht zusammengerechnet, massgebend ist der höhere Betrag.

Bei Widerklage und Klagenhäufung

<sup>1</sup> Abgeändert (Art. 47) durch LdsgB vom 26. April 1981. Aufgehoben Art. 45 durch VerwGG vom 25. April 1999 und Art. 47 durch GOG vom 25. April 1999. Abgeändert (Art. 46) durch LdsgB vom 29. April 2001. Aufgehoben (Art. 46) durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002).

<sup>2</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1956. Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

<sup>2</sup>In Fällen von Klagenhäufung werden die geltend gemachten Ansprüche zusammengerechnet, wenn und soweit sie sich nicht gegenseitig ausschliessen.

Art. 53

Übersetzter  
Streitwert

Geht die Klage nicht auf eine bestimmte Geldsumme und wird der Streitwert von einer Partei offenbar übersetzt angegeben, so hat sie für die daraus entstehenden Mehrkosten auch gegenüber der Gegenpartei aufzukommen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses.

**7. Parteien<sup>1</sup>**

Art. 54<sup>2</sup>

Prozessfähigkeit:  
Regel

Jede handlungsfähige Person kann ihre Rechte vor dem Richter selbst verfolgen.

Art. 55 - Art. 57<sup>3</sup>

Art. 58

Mängel

<sup>1</sup>Der Mangel der Prozessfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung, sowie der erforderlichen Prozessvollmacht ist in jedem Stadium des Verfahrens von Amtes wegen zu berücksichtigen. Kann der Mangel beseitigt werden, so darf an ihn nur dann eine nachteilige Rechtsfolge geknüpft werden, wenn er nicht innert einer vom Gerichte angesetzten Frist behoben wird.

<sup>2</sup>Ist Gefahr im Verzuge, kann die prozessunfähige Partei zur Vornahme der notwendigen Prozesshandlung zugelassen werden unter der Bedingung, dass der Mangel innert einer anzusetzenden Frist nachträglich beseitigt werde.

Art. 59

Subjektive Klagenhäufung:  
Streitgenossenschaft

<sup>1</sup>Mehrere Personen können gemeinsam als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden, soweit ihnen das streitige Recht oder die streitige Verpflichtung gemeinsam zukommt.

<sup>2</sup>Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder als Beklagte belangt werden, wenn es sich um gleichartige Rechtsansprüche handelt, die sich im wesentlichen auf die gleichen Tatsachen und Rechtsgründe stützen.

<sup>3</sup>Das Gericht kann jedoch in jedem Stadium die Trennung des Prozesses anordnen, wenn sich aus der gemeinsamen Behandlung Nachteile ergeben oder wenn sich

<sup>1</sup> Titel abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

<sup>2</sup> Aufgehoben (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002).

sonst das Verfahren zu weitläufig gestalten würde. Umgekehrt darf es eine Klagenhäufung von sich aus verfügen, sofern dadurch nicht berechnigte Interessen gefährdet werden.

#### Art. 60

Streitgenossen bilden insofern eine Partei, als die Sache in einem einzigen Verfahren und in einem Urteil erledigt wird. Im übrigen kann jeder Streitgenosse, soweit er nicht durch besondere Rechtsverhältnisse gebunden ist, den Prozess unabhängig von den andern führen.

Wirkung

#### Art. 61

<sup>1</sup>Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Rechtsgründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn die Ansprüche gleichgeartet sind oder miteinander im Zusammenhang stehen und für alle Ansprüche das angerufene Gericht zuständig und dieselbe Prozessart zulässig ist.

Objektive Klagenhäufung

<sup>2</sup>Der Richter kann jedoch auch gegen den Willen der Parteien in jedem Stadium des Verfahrens die Trennung der Klagen verfügen, sobald sich aus der Klagenhäufung Nachteile ergeben oder berechnigte Interessen gefährdet werden.

#### Art. 62

<sup>1</sup>Wenn der Streitgegenstand während des Prozesses veräussert wird, so kann der Erwerber nur mit Zustimmung der Gegenpartei in den Prozess eintreten.

Parteiwechsel bei Veräusserung

<sup>2</sup>Bei Parteiwechsel haftet der Erwerber in jedem Falle neben der bisherigen Prozesspartei für die bereits erlaufenen Kosten.

#### Art. 63

<sup>1</sup>Wenn eine Partei während des Rechtsstreites stirbt oder wenn die Entmündigung über sie eingeleitet wird, so wird das Verfahren eingestellt, bis über den Antritt der Erbschaft oder über die Entmündigung entschieden ist.

Bei Tod oder Entmündigung

<sup>2</sup>Erben, die die Erbschaft annehmen, treten dadurch ohne weiteres auch in den Prozess ein.

<sup>3</sup>Wenn infolge Ausschlagung der Erbschaft die konkursrechtliche Liquidation eintritt oder wenn die amtliche Liquidation Platz greift, so ist im ersteren Falle die Konkursverwaltung, im letzteren Falle die Erbschaftsverwaltung unter Ansetzung einer Frist aufzufordern, sich über die Fortsetzung des Prozesses auszusprechen. Wird diese abgelehnt, so ist der Prozess als erledigt abzuschreiben.

Art. 64

Konkurs

<sup>1</sup>Gerät eine Partei in Konkurs, so ist das Verfahren nach den Vorschriften des BG über Schuldbetreibung und Konkurs einzustellen und der Konkursverwaltung eine Frist anzusetzen, damit sie sich über die Fortsetzung des Prozesses erkläre.

<sup>2</sup>Wird die Fortsetzung auf Rechnung der Masse abgelehnt, so kann der Gemeinschuldner den Rechtsstreit selbständig weiter führen. Das ist jedoch ausgeschlossen, wenn im Prozesse gegen den Schuldner der Anspruch von der Konkursverwaltung anerkannt wird.

Art. 65<sup>1</sup>

Intervention:  
Voraussetzung  
und Form

<sup>1</sup>Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft zu machen vermag, dass in einem zwischen andern Parteien hängigen Rechtsstreit die eine obsiege, kann sich ihr bis zum erstinstanzlichen Urteilsspruch zum Zwecke der Unterstützung anschliessen. Die Intervention ist auch dann möglich, wenn die Partei den Prozess nicht selbst fortsetzen will.

<sup>2</sup>Der Beitritt geschieht durch eine schriftliche Erklärung an das Gericht zu Händen der Parteien. In dieser ist der Grund des Beitrittes anzugeben.

<sup>3</sup>Im Streitfalle entscheidet das Gericht über die Zulässigkeit der Intervention endgültig.

Art. 66

Rechtsstellung  
des Intervenien-  
ten

<sup>1</sup>Der Intervenient muss den Streit in der Lage aufnehmen, in der er denselben vorfindet. Vom Zeitpunkte der Intervention an sind ihm alle Vorladungen und Prozessmitteilungen zuzustellen.

<sup>2</sup>Er ist berechtigt, die Vorträge und die Beweisführung der unterstützten Partei zu ergänzen. Das Vorgebrachte gilt als von der Hauptpartei vorgebracht, soweit es nicht ausdrücklich abgelehnt wird oder mit ihren eigenen Erklärungen oder Handlungen in Widerspruch steht.

Art. 67

Streitverkündung  
Voraussetzung

<sup>1</sup>Eine Partei, die für den Fall des Unterliegens im Prozesse auf einen Dritten zurückgreifen will oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann diesem durch das Gericht bis zur rechtskräftigen Erledigung des Prozesses den Streit verkünden.

<sup>2</sup>Der ins Recht Gerufene ist zu weiterer Streitverkündung berechtigt.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2003.

## Art. 68

<sup>1</sup>Auf die Teilnahme des ins Recht Gerufenen finden die Vorschriften über die Intervention entsprechende Anwendung.

Rechtsstellung  
des Litisdenun-  
ziaten

<sup>2</sup>Dem ins Recht Gerufenen steht es frei, sich am Prozesse zu beteiligen oder nicht. Aus seiner Beteiligung an der Prozessführung darf nicht auf eine Anerkennung des behaupteten Rückgriffsrechtes geschlossen werden.

<sup>3</sup>Der ins Recht Gerufene, der sich am Prozesse nicht beteiligt, verliert dagegen das Recht, in der gegen ihn erhobenen Rückgriffsklage die Einrede der ungenügenden Prozessführung seit der erfolgten Streitverkündung entgegenzuhalten.

## Art. 69

Wenn der Streitverkünder den Prozess nicht weiterführen will, so hat er das dem ins Recht Gerufenen durch das Gericht mitteilen und ihm eine Frist ansetzen zu lassen zur Erklärung, ob er den Rechtsstreit ebenfalls aufgeben oder auf eigene Gefahr und Kosten fortsetzen wolle. Das Urteil ist jedoch auch in diesem Falle auf den Namen des Streitverkünders zu fällen.

Entlastung von  
der Parteirolle

## Art. 70

Der Intervenient und der ins Recht Gerufene, der sich am Prozesse beteiligt, haftet für die Kosten, soweit er sie verursacht hat. Der Gegenpartei dürfen wegen der Intervention oder Streitverkündung keine Mehrkosten belastet werden.

Kostenbeteili-  
gung

Art. 71<sup>1</sup>

Die Rechtsvertretung richtet sich nach den Art. 31 ff. des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Rechtsvertretung

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch GOG vom 25. April 1999. Neue Fassung durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002).

Art. 72 - Art. 78<sup>1</sup>

### **8. Vorladungen, Zustellungen, Fristen, Tagfahrten**

Art. 79 - Art. 80<sup>2</sup>

Art. 81

Peremptorische  
Vorladung

<sup>1</sup>Ist die Vorladung peremptorisch, so ist sie ausdrücklich als solche zu bezeichnen unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen der Nichtbeachtung.

<sup>2</sup>Jede ordnungsgemäss erfolgte zweite Vorladung ist von Gesetzes wegen peremptorisch.

Art. 82

Wechsel des  
Prozessdomizils

Prozessparteien und deren Bevollmächtigte haben jede während des Rechtsstreites eintretende Veränderung des Wohnsitzes dem Richter unverzüglich anzuzeigen; die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift erwachsenden Nachteile treffen die Fehlbaren.

Art. 83

Tagfahrten:  
Verwirkung

Wenn eine gehörig vorgeladene Partei nicht innert einer halben Stunde nach der in der Vorladung angesetzten Zeit zum Vorstande erscheint, so kann das Gericht oder die gerichtliche Kommission von sich aus oder auf Antrag der erschienenen Partei den Vorstand als verwirkt erklären. In diesem Falle, wie auch im Falle des zu späten Erscheinens, hat die fehlbare Partei die dadurch entstandenen Kosten zu tragen und die erschienene Partei auf deren Begehren angemessen zu entschädigen ohne Rücksicht auf den Prozessausgang.

Art. 84

Verschiebung

<sup>1</sup>Die Verschiebung eines Vorstandes und die Erstreckung einer vom Richter angesetzten Frist kann vom Präsidenten eines Gerichtes aus zureichenden und gehörig bescheinigten Gründen bewilligt werden. Gemeinsamen Gesuchen beider Parteien kann immer entsprochen werden. Die Kosten der Verschiebung tragen die Gesuchsteller.

<sup>2</sup>In diesem Falle gelangt Art. 81 nicht zur Anwendung.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002.

<sup>2</sup> Aufgehoben (Art. 79 Abs. 1 und Art. 80) durch GOG vom 25. April 1999. Aufgehoben (Art. 79 Abs. 4) durch LdsgB vom 29. April 2001. Aufgehoben (Art. 79) durch LdsgB vom 27. April 2003.



Art. 85 – Art. 87<sup>1</sup>

## 9. Prozesskosten

Art. 88<sup>2</sup>

Art. 89<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Das Gericht kann für die amtlichen Kosten und Gebühren von der Partei, die eine Prozesshandlung anbegehrt, einen Kostenvorschuss verlangen. Vorschusspflicht

<sup>2</sup>Im Beweisverfahren hat der Beweisführer die durch seine Beweisanträge veranlassten Kosten vorzuschliessen.

<sup>3</sup>Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung nicht, so wird auf das Verfahren nicht eingetreten oder die anbegehrte Amtshandlung unterbleibt.

Art. 90<sup>4</sup>

<sup>1</sup>Die Gerichtskosten werden mit dem Kostenvorschuss verrechnet; entsprechend dem Verfahrensausgang ist der Rückgriff auf die unterliegende Partei einzuräumen. Bei Bemessung der Gerichtsgebühren ist innerhalb der Grenzen des Tarifs auf die Dauer der Verhandlungen, den Streitwert und auf die Art der Prozessführung Rücksicht zu nehmen. Kostentragung

<sup>2</sup>Die unterliegende Partei hat dem Gegner alle verursachten Rechtskosten zu ersetzen und ihn auch ausserrechtlich zu entschädigen, soweit er das durch Einreichung einer spezifizierten Kostenrechnung verlangt. Tageskosten können mündlich geltend gemacht werden.

<sup>3</sup>Fällt der Entscheid nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus oder hat diese eine unnötige Vermehrung der Kosten und Umtriebe verursacht, so können die Kosten verhältnismässig verlegt und die Parteientschädigung entsprechend gekürzt werden. Dabei ist sowohl die grundsätzliche Erledigung der Rechtsfrage, als auch das zahlenmässige Ergebnis für die Partei billig zu berücksichtigen.

<sup>4</sup>Unnötige Kosten hat ohne Rücksicht auf den Prozessausgang die Partei zu tragen, die sie verursacht hat.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

<sup>2</sup> Aufgehoben durch LdsgB vom 29. April 2001.

<sup>3</sup> Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 2001. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2003.

<sup>4</sup> Neue Fassung (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 91<sup>1</sup>

Verwandte In Rechtsstreiten zwischen Personen, die verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen sowie Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie kann der Richter ohne Rücksicht auf den Prozessausgang die Kosten ganz oder teilweise wettschlagen.

Art. 92

Streitgenossen Für amtliche Kosten und Parteientschädigungen haften Streitgenossen und Intervenienten, diese vom Zeitpunkt der Intervention an, mangels anderer Bestimmung zu gleichen Teilen und solidarisch.

Art. 93

Bei Vergleich <sup>1</sup>Bei Vergleich und Gegenstandslosigkeit entscheidet der Richter über die Kosten nach billigem Ermessen.  
<sup>2</sup>Vereinbarungen über die Tragung der Gerichtskosten sind wohl für die Parteien, nicht aber für den Richter verbindlich.

Art. 94<sup>2</sup>

Sicherheitsleistung für Parteientschädigung: Voraussetzungen <sup>1</sup>Der Kläger und Widerkläger hat nach Anordnung des Präsidenten auf Begehren der Gegenpartei für eine allfällige Parteientschädigung Sicherheit zu leisten, wenn er in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat oder erweislich zahlungsunfähig ist. Dieselbe Pflicht trifft unter den gleichen Voraussetzungen denjenigen, der ein Rechtsmittel ergreift.  
<sup>2</sup>Diese Vorschriften finden nicht Anwendung auf das summarische Verfahren, auf Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis, auf Ehe-, eingetragene Partnerschafts-, Vaterschafts- und Vormundschaftsstreitsachen, sowie auf Parteien, die unentgeltliche Rechtspflege geniessen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Bundesgesetzgebung und staatsvertraglichen Übereinkünfte. Ausserdem kann aus besondern Gründen die Sicherstellung ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 95

Beklagter Der Beklagte kann zur Sicherheitsleistung angehalten werden, wenn er während der Dauer des Prozesses aus der Schweiz wegzieht.

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

<sup>2</sup> Abgeändert (Marginale und Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2001. Ergänzt (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

## Art. 96

<sup>1</sup>Eine Sicherheitsleistung kann in jedem Stadium des Rechtsstreites durch das Gericht oder dessen Präsidenten verfügt werden. Ihre Höhe wird nach freiem Ermessen festgesetzt. Sie kann später nach Bedürfnis erhöht oder herabgesetzt werden. Verfahren

<sup>2</sup>Die Sicherheit kann in bar, durch Hinterlegung solider Wertschriften oder Bürg- und Selbstzahlerschaft geleistet werden.

<sup>3</sup>Die Sicherstellungsverfügungen sind nur mit der Beschwerde anfechtbar.

Art. 97<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Wenn die Partei die ihr auferlegte Sicherstellung innert einer ihr angesetzten Frist nicht leistet, so wird die Klage bzw. die angebehrte Rechtsvorkehr ohne Vorstand der Parteien von den Traktanden gestrichen. Folgen der Nichtleistung

<sup>2</sup>Leistet der Beklagte die Sicherheit nicht, so entscheidet das Gericht auf das einseitige Vorbringen des Klägers auf Grund der Akten.

<sup>3</sup>Wird die Sicherheit nachträglich, spätestens innert sechs Monaten geleistet und werden zugleich die bisherigen Kosten bezahlt, so ist der Kläger befugt, die Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen, sofern das Klagerecht nicht aus andern Gründen inzwischen verwirkt wurde.

<sup>4</sup>In der Sicherstellungsverfügung ist auf die Folgen der Nichtleistung hinzuweisen.

Art. 98 – Art. 103<sup>2</sup>**10. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens**Art. 104<sup>3</sup>

## Art. 105

<sup>1</sup>Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses kann geklagt werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an der sofortigen Feststellung hat. Klagen: Feststellungsklage

<sup>2</sup>Wenn der Kläger nur einen Teil seines Anspruches einklagt, so kann der Beklagte durch Widerklage die Beurteilung des ganzen Anspruches verlangen. Teilklage

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2003.

<sup>2</sup> Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

<sup>3</sup> Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

Art. 106

Widerklage

<sup>1</sup>Eine Widerklage ist zulässig, wenn es sich um gleichartige Streitobjekte handelt und wenn für sie nicht ein anderer Gerichtsstand oder ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup>Die Widerklage muss schon am Vermittlungsvorstande, und wo ein solcher nicht stattfindet, spätestens bei der Klagebeantwortung angebracht werden.

<sup>3</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei Aberkennungsklagen und Rückforderungsklagen (Art. 83 und 86 SchKG) am Gerichtsstande der Klage ein selbständiger Gegenanspruch erhoben werden.

Art. 107<sup>1</sup>

Art. 108<sup>2</sup>

Klageänderung

<sup>1</sup>Eine Änderung des Klage- oder Widerklagebegehrens ist nach eingetretener Rechtshängigkeit in der Regel nur mit Zustimmung der Gegenpartei und nur bis zum Schlusse des letzten Vortrages in der Hauptverhandlung oder allfälliger Kommissionalverhandlungen zulässig. Sie kann auch ohne Zustimmung der Gegenpartei zugelassen werden, wenn deren rechtliche Stellung im Prozesse dadurch nicht beeinträchtigt und das Prozessverfahren nicht erschwert oder verzögert wird.

<sup>2</sup>In Streitigkeiten aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft ist eine Änderung bis zum Schlusse der gerichtlichen Parteiverhandlungen zulässig.

<sup>3</sup>Eine Partei kann ihren Anspruch jederzeit einschränken.

Art. 109

Einrede der  
Rechtshängigkeit

Solange ein Rechtsstreit bei einem Gericht anhängig ist, braucht sich keine Partei bei einem andern Gericht auf dieselbe Streitsache gegenüber demselben Gegner einzulassen.

Art. 110

Mündlichkeit

Das Verfahren vor den richterlichen Behörden ist mündlich, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt oder ausdrücklich zulässt.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch StPO vom 27. April 1986.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2003. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 111<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Parteien haben nach Massgabe des Gesetzes gleichmässigen Anspruch auf volles rechtliches Gehör.

Rechtliches Gehör

<sup>2</sup>Die Akten und Protokolle stehen ihnen zu bestimmter Zeit zur Einsicht offen. Sie können sich auf ihre Kosten davon Kopien geben lassen.

<sup>3</sup>Den patentierten Anwälten werden die Akten auf Begehren zur Einsicht ausgehändigt. Ergeben sich daraus Missstände, so trifft der Gerichtspräsident die erforderlichen Massnahmen.

## Art. 113

<sup>1</sup>Der Richter hat von Amtes wegen seine sachliche Zuständigkeit, die Berechtigung und Befähigung der Parteien und ihrer Bevollmächtigten zur Prozessführung, die Formrichtigkeit der Prozesseinleitung und der Ergreifung eines Rechtsmittels zu prüfen und das zur Behebung verbesserlicher Mängel Erforderliche vorzukehren.

Prüfung der Prozessvoraussetzungen

<sup>2</sup>Derartige Verfügungen unterliegen keiner gesonderten Weiterziehung, falls sie nicht den Charakter von Endentscheiden tragen.

## Art. 114

Der Richter kann während des Prozesses jederzeit versuchen, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Es ist den Gerichten unbenommen, aus ihrer Mitte Ausschüsse zur gütlichen Vermittlung der Streitsache zu bestellen.

Vergleichsversuche

Art. 115<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Im Allgemeinen ist es Sache der Parteien, dem Richter das Tatsächliche des Falles darzulegen. Der Richter ist bei der Feststellung des Tatbestandes an die Behauptungen der Parteien und deren Anträge, sowie an das Beweisergebnis gebunden; tatsächliche Behauptungen und Einreden dürfen nicht von Amtes wegen ergänzt werden.

Urteilsgrundlagen / Tatbestandsfeststellungen

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über Streitigkeiten aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft.

<sup>3</sup>Wenn die Anbringen der Parteien der erforderlichen Klarheit, Vollständigkeit oder Bestimmtheit ermangeln, so ist der Richter befugt, den Mangel durch geeignete Fragen zu beheben.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

<sup>4</sup>Er darf die Parteien auch veranlassen, Tatsachen und Beweismittel, die für die Feststellung des wahren Sachverhaltes notwendig erscheinen, vollständig anzugeben.

Art. 116

Rechts-  
anwendung

<sup>1</sup>Die Rechtsgrundsätze hat der Richter von Amtes wegen anzuwenden.

<sup>2</sup>Gelangt fremdes Recht zur Anwendung, von dessen Inhalt der Richter keine sichere Kenntnis hat, so ist dieses von der Partei, die sich darauf beruft, nachzuweisen; tut sie das nicht, so darf der Richter Übereinstimmung mit dem einheimischen Rechte annehmen. Das gleiche gilt für den Nachweis von Gewohnheitsrecht und Handelssusenzen.

Art. 117

Dispositions-  
prinzip

<sup>1</sup>Der Richter darf einer Partei weder mehr noch anderes zusprechen, als sie verlangt, aber auch nicht weniger, als der Gegner anerkannt hat.

<sup>2</sup>Vorbehalten sind Ehesachen, soweit nicht vermögensrechtliche Ansprüche im Streite stehen (Art. 158 ZGB).

Art. 118<sup>1</sup>

## 11. Die richterlichen Erkenntnisse

Art. 119<sup>2</sup>

Arten

<sup>1</sup>Ein richterliches Erkenntnis, welches über die Streitsache in der betreffenden Instanz materiell abspricht oder das Klagebegehren zurzeit abweist, heisst Urteil.

<sup>2</sup>Bescheide sind Erkenntnisse über Prozessvoraussetzungen und prozesshindernde Einreden (Art. 152).

<sup>3</sup>Beschlüsse sind Erkenntnisse prozessleitender Natur (Beweisbeschlüsse, Kommissionsbestellungen und dergleichen) sowie Abschreibungsbeschlüsse.

Art. 120<sup>3</sup>

Inhalt und Form:  
vollständige Aus-  
fertigung

<sup>1</sup>Urteile und Bescheide sollen enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichtes und das Datum des Erkenntnisses;

<sup>1</sup> Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

<sup>2</sup> Neue Fassung (Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2003.

<sup>3</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973. Ergänzt (Abs. 1 Ziff. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

2. die Bezeichnung der Parteien und allfälliger Streitbeteiligter, ihrer Vertreter und Rechtsbeistände, in Ehe-, eingetragenen Partnerschafts- und Vaterschaftssachen auch die Angabe des Heimatortes und des Geburtsdatums der Parteien;
3. die Rechtsbegehren der Parteien und Streitbeteiligten;
4. allfällige Vereinbarungen der Parteien, die vom Gericht genehmigt wurden oder die einen wesentlichen und an der Rechtskraft teilnehmenden Bestandteil des Erkenntnisses bilden;
5. eine gedrängte Darstellung des massgeblichen Tatbestandes einschliesslich des Beweisergebnisses sowie die rechtlichen Entscheidungsgründe;
6. den Rechtsspruch (das Dispositiv) über die gerichtliche Erledigung der Streitsache in direkter Rede einschliesslich des Entscheides über die Kosten und allfällige Ordnungsbussen;
7. die Belehrung über das zulässige ordentliche kantonale Rechtsmittel. Enthält die Rechtsmittelbelehrung eine unrichtige Fristangabe, so gilt diese, wenn sie länger ist als die gesetzliche; wurde sie kürzer angegeben, so gilt trotzdem die gesetzliche Frist;
8. die Unterschriften des Gerichtspräsidenten und des Gerichtsschreibers;
9. das Zustellungsdatum.

<sup>2</sup>Das schriftliche Dispositiv hat die in Ziff. 1–4 und Ziff. 6–9 genannten Punkte zu enthalten.

schriftliches Dispositiv

<sup>3</sup>Auf Beschlüsse sind die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 sinngemäss anwendbar. Sie sind aber, soweit überhaupt erforderlich, in der Regel nur summarisch zu begründen.

Beschlüsse

#### Art. 121<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die richterlichen Erkenntnisse sind in der Regel den anwesenden Parteien an Schranken mündlich im Dispositiv zu eröffnen.

Eröffnung und Mitteilung:  
Dispositiv

<sup>2</sup>Urteile und Bescheide der Bezirksgerichte sind den Parteien schriftlich im Dispositiv mitzuteilen. Mit der Zustellung des schriftlichen Dispositivs beginnen die Rechtsmittelfristen für die Anmeldung der Berufung (Art. 268 Abs. 1) und für das Gesuch um Erläuterung (Art. 294 Abs. 1), bei Säumnisurteilen auch für das Reinigungsgesuch zu laufen. Bescheide, die das Prozessverfahren nicht beenden und bei deren mündlichen Eröffnung die unterliegende Partei ausdrücklich auf eine Berufung verzichtet hat (Art. 154 Abs. 1), müssen nicht mehr schriftlich mitgeteilt werden.

<sup>3</sup>Nach Eingang der Berufungsanmeldung wird dem Berufungskläger das erstinstanzliche Urteil oder der Bescheid von Amtes wegen in vollständiger Ausfertigung zugestellt. Die Ausfertigungskosten werden mit den Kosten des Berufungsverfahrens verlegt. Setzt der Berufungskläger die Berufung nach Empfang des vollständigen

vollständige Ausfertigung

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973. Abgeändert (Abs. 2 und 6), aufgehoben (Abs. 8) durch GOG vom 25. April 1999. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 29. April 2001. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2003. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2007.

Erkenntnisses nicht durch fristgerechte Einreichung der Berufungsschrift fort, so trägt er die Ausfertigungskosten von Gesetzes wegen.

<sup>4</sup>Beschlüsse, die das Prozessverfahren beenden, sind in jedem Falle, andere Beschlüsse aber nur dann separat auszufertigen, wenn sie selbständig weiterziehbar sind und auf das zulässige Rechtsmittel nicht ausdrücklich verzichtet wurde. Andernfalls wird die Ausfertigung mit dem Erkenntnis in der Hauptsache verbunden, sofern dieses vollständig ausgefertigt wird.

<sup>5</sup>Das erstinstanzliche Gericht kann die vollständige Ausfertigung von Erkenntnissen von grundsätzlicher Bedeutung oder von öffentlichem Interesse auch dann anordnen, wenn keine Berufung angemeldet oder auf das zulässige Rechtsmittel ausdrücklich verzichtet wurde. In diesem Falle erfolgt die Ausfertigung auf Staatskosten; doch können die Parteien eine beliebige Anzahl Exemplare gegen Entrichtung der entsprechenden Kanzleigebühren beziehen.

<sup>6</sup>Die Erkenntnisse des Kantonsgerichtes sowie der Schiedsgerichte werden in allen Fällen vollständig ausgefertigt und den Parteien zugestellt. Die Ausfertigungskosten gehören zu den Prozesskosten.

Veröffentlichung

<sup>7</sup>Erkenntnisse, die einer Partei nicht auf dem ordentlichen Wege zugestellt werden können, sind im Dispositiv im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

<sup>8</sup> ...

#### Art. 122<sup>1</sup>

Mitteilung an  
untere Instanz

Jedes Erkenntnis einer oberen Instanz, durch das eine Streitsache erledigt wird, ist auf Staatskosten in einer Ausfertigung der untern Instanz mitzuteilen.

#### Art. 123<sup>2</sup>

Rechtskraft

<sup>1</sup>Erkenntnisse, die der Berufung unterliegen, treten mit dem unbenutzten Ablauf der Frist für die Berufungsanmeldung, im Falle der Berufungsanmeldung mit dem unbenutzten Ablauf der Frist für die Einreichung der Berufungsschrift, mit der rechtskräftigen Zurückweisung der Berufung wegen Ungültigkeit oder mit dem Rückzug der Berufung in Rechtskraft. Bei Bescheiden, die das Prozessverfahren nicht beenden, tritt die Rechtskraft schon mit dem ausdrücklichen Verzicht auf das Rechtsmittel ein (Art. 154 Abs. 1).

<sup>2</sup>Säumnisurteile erwachsen, soweit gegen sie das Rechtsmittel der Reinigung gegeben ist, mit dem unbenutzten Ablauf der Reinigungsfrist, mit dem Ausbleiben des Gesuchstellers von der Reinigungsverhandlung, mit dem Rückzug des Reinigungsgesuches oder mit der rechtskräftigen Abweisung des Reinigungsgesuches in Rechtskraft.

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

<sup>2</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.



<sup>3</sup>Erkenntnisse, gegen die kein kantonales Rechtsmittel oder nur die kantonalen ausserordentlichen Rechtsmittel der Beschwerde oder bundesrechtliche Rechtsmittel ohne aufschiebende Wirkung gegeben sind, treten mit dem Datum ihrer Ausfällung in Rechtskraft. Hiervon ausgenommen sind die Beschlüsse über Ausstandsfragen, über Kosten- und Bussenentscheide gegenüber ungehorsamen Zeugen (Art. 184) und über die Anordnung körperlicher oder psychischer Untersuchungen (Art. 199a), welche erst mit dem unbenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem ausdrücklichen Verzicht auf das Rechtsmittel rechtskräftig werden. Vorbehalten bleiben überdies anderslautende bundesrechtliche Vorschriften.

#### Art. 124<sup>1</sup>

Die Bescheinigung der Rechtskraft wird durch die Gerichtskanzlei ausgestellt und hat die Angabe des Eintritts der Rechtskraft zu enthalten.

Rechtskraft-  
bescheinigung

#### Art. 125<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Erkenntnisse sind zu den Gerichtsakten zu legen, insbesondere:

Ablage

1. die administrativen Beschlüsse der Gerichte;
2. die nicht vollständig ausgefertigten Erkenntnisse im Dispositiv;
3. die vollständig ausgefertigten Erkenntnisse in ihrem vollen Wortlaut;
4. die gerichtlichen Vergleiche.

<sup>2</sup>Kopien sind vom Gerichtsschreiber zu unterzeichnen und mit dem Amtsstempel der Gerichtskanzlei zu versehen.

## II. Besonderer Teil

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 126<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Eine Klage ist durch ein Vermittlungsbegehren beim zuständigen Vermittler anzuheben, sofern dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

Anhebung des  
Rechtsstreites

<sup>2</sup>Ausgenommen sind jene Streitsachen, wo dieses Gesetz die direkte Anhängigmachung beim Richter vorsieht (Art. 37 Abs. 2 und Art. 38 Ziff. 9).

<sup>3</sup>Die Klage gilt als angehoben mit der Stellung des Vermittlungsbegehrens, in den Fällen von Abs. 2 mit der Einreichung des Klagebegehrens beim Richter.

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

<sup>2</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973. Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

<sup>3</sup> Abgeändert durch StPO vom 27. April 1986 (Abs. 1) und durch LdsgB vom 28. April 1996 (Abs. 1 und 2; in Kraft seit 1. Juli 1996). Abgeändert (Abs. 2) durch GOG vom 25. April 1999. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003. Neuer Abs. 4 angefügt durch LdsgB vom 24. April 2005.

<sup>4</sup>Bei Streitigkeiten aus Miete oder nichtlandwirtschaftlicher Pacht unbeweglicher Sachen ist die Klage durch Stellung eines Begehrens um Durchführung einer Verhandlung vor der Schlichtungsstelle anzuheben. Die Verfahrensbestimmungen des Vermittlungsverfahrens gelten sinngemäss.

## **2. Das Vermittlungsverfahren**

### Art. 127<sup>1</sup>

Einleitung

Das Vermittlungsbegehren ist beim zuständigen Vermittler unter Angabe der Parteien und des Streitgegenstandes zu stellen.

### Art. 128

Vorladung

<sup>1</sup>Die Parteien werden vom Vermittler beförderlich schriftlich vorgeladen.

<sup>2</sup>Der Vorstand soll in der Regel frühestens drei und spätestens zehn Tage nach Erlass der Vorladung stattfinden.

### Art. 129

Peremptorische  
Vorladung

<sup>1</sup>Erscheint eine oder erscheinen beide Parteien auf die erste Vorladung nicht, so erlässt der Vermittler eine für beide Parteien peremptorische Vorladung.

<sup>2</sup>Wenn der Kläger auf eine peremptorische Vorladung nicht erscheint, so fällt das Verfahren dahin, und es gilt der Vorstand als nicht angebeht.

<sup>3</sup>Wenn der peremptorisch vorgeladene Beklagte ausbleibt, kann der Kläger den Leitschein verlangen.

<sup>4</sup>Eine Partei ist als nicht erschienen zu betrachten, wenn sie nicht innerhalb einer halben Stunde nach der festgesetzten Zeit erscheint.

### Art. 130

Verhandlungen

<sup>1</sup>Wenn der Vermittler seine Zuständigkeit nicht als gegeben erachtet, so hat er das dem Kläger mitzuteilen, doch darf er, wenn dieser darauf das Begehren nicht zurückzieht, die Durchführung des Vermittlungsverfahrens nicht ablehnen.

<sup>2</sup>Er hat das Vorbringen der Parteien gewissenhaft zu prüfen und nach bestem Ermessen eine gütliche Beilegung der Streitsache zu versuchen.

<sup>3</sup>Beweisabnahmen finden nicht statt.

### Art. 131

Parteivorbringen

Über die Parteivorbringen und Verhandlungen ist kein Protokoll zu führen, und es darf der Vermittler darüber auch nicht als Zeuge einvernommen werden. Gütliche

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2001.

Anerbieten und mündliche Zugaben einer Partei vor Vermittleramt sollen bei der rechtlichen Entscheidung vor Gericht keinen Einfluss ausüben.

#### Art. 132

<sup>1</sup>Bei ungebührlichem Benehmen einer oder beider Parteien kann der Vermittler die Verhandlungen abbrechen und auf Kosten der Fehlbaren einen neuen Vorstand anordnen.

Ungebühr

<sup>2</sup>Finden strafbare Handlungen vor dem Vermittler statt, so kann er hierüber schriftlich oder mündlich als Zeuge einvernommen werden.

#### Art. 133<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Der Vermittler führt ein Protokoll und ein Geschäftsregister. Das Letztere enthält die Bezeichnung der Parteien, das Datum des Einganges des Begehrens, der Vorladungen, des Vorstandes und die Angabe, ob der Streitfall vermittelt wurde oder nicht, und ob ein Leitschein ausgestellt wurde.

Protokoll

<sup>2</sup>Das Protokoll soll enthalten:

1. das Datum des Vermittlungsbegehrens und des Vorstandes;
2. die Bezeichnung der Parteien;
3. das Begehren des Klägers und das Gegenrechtsbegehren des Beklagten, sowie ein allfälliges Widerklagebegehren und den darauf bezüglichen Antrag der widerbeklagten Partei;
4. die Angabe, ob die Streitsache vermittelt werden konnte oder nicht;
5. die Unterschrift des Vermittlers.

<sup>3</sup>Eine Begründung der Parteibegehren darf nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

#### Art. 134

<sup>1</sup>Kommt ein Vergleich zustande, so ist er sofort ins Protokoll anschliessend an die Parteibegehren einzutragen, den Parteien vorzulesen und von diesen, wie vom Vermittler, zu unterzeichnen. Er tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Vergleich

<sup>2</sup>Ganze oder teilweise Klageanerkennung oder Klageverzicht sind vom Anerkennenden bzw. Verzichtenden und vom Vermittler zu unterzeichnen.

<sup>3</sup>Derart zustande gekommene Vergleiche, Anerkennungen und Verzichte sind rechtskräftigen gerichtlichen Urteilen gleichzuhalten.

<sup>1</sup> Abgeändert durch StPO vom 27. April 1986 (Abs. 2 Ziff. 3). Abgeändert (Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 135<sup>1</sup>

Leitschein

<sup>1</sup>Kommt kein Vergleich zustande, so wird der klagenden Partei auf Verlangen eine Kopie des Protokolls als Leitschein ausgestellt. Darauf sind das zuständige Gericht, die Frist zur Einleitung und die Vermittlungskosten anzugeben.

<sup>2</sup>Im Einverständnis mit den Parteien kann das Protokoll noch offen gelassen werden, und es kann dann während der Einleitungsfrist auch eine neue Verhandlung abgehalten werden.

<sup>3</sup>Wird ein unvermittelt gebliebener Streitfall nicht innert 30 Tagen vom ersten Vermittlungsvorstande an gerechnet beim Gerichte anhängig gemacht, so verliert der Vermittlungsvorstand seine Wirkung, und es darf dann weder ein Leitschein ausgestellt, noch ein vorher ausgestellter zur Anhängigmachung beim Gericht benutzt werden.

Art. 136<sup>2</sup>

Gebühren und  
Kosten

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Vermittlung hat diejenige Partei vorzuschliessen, die den Vorstand anbegehrt. Sie sind ebenfalls Gegenstand der Vermittlung. Gelangt die Sache an das Gericht, so sind diese Kosten von der dafür Ersatz begehrenden Partei in ihre Kostenrechnung aufzunehmen.

<sup>2</sup>Wird die Klage nach Abhaltung des Vorstandes, aber vor Einleitung an das Gericht anerkannt, oder wird auf die Klage durch Unterlassung der Einleitung verzichtet, so sind mangels Einigung die Kosten durch den Vermittler festzusetzen. Ein solcher Kostenentscheid ist innert zehn Tagen an den Bezirksgerichtspräsidenten weiterziehbar, der endgültig entscheidet.

**3. Das ordentliche Verfahren vor Gericht**

Art. 137<sup>3</sup>

Anhängig-  
machung

<sup>1</sup>Will eine Partei die Streitsache nach erfolglosem Vermittlungsvorstand zum gerichtlichen Entscheid bringen, so hat sie innert der Frist des Art. 135 Abs. 3 den Leitschein dem Gerichtspräsidenten einzureichen mit dem Begehren, den Prozess einzuschreiben.

<sup>2</sup>Wo ein Vermittlungsverfahren nicht stattgefunden hat, wird der Prozess durch schriftliche Erklärung des Klägers beim Gerichtspräsidenten anhängig gemacht unter Angabe der Parteien, des Rechtsbegehrens und unter Beilage des Aktes, gegen den sich die Klage richtet.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2003.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

Art. 138<sup>1</sup>

Ausgelaufene Leitscheine, sowie unrichtig oder beim offensichtlich unzuständigen Gericht eingeleitete Klagen sind vom Gerichtspräsidenten zurückzuweisen. Seine Verfügung fällt dahin, wenn der Kläger innert sieben Tagen erklärt, auf der Einschreibung zu beharren. In diesem Falle entscheidet darüber das Gericht.

Verrichtungen  
des Präsidenten

## Art. 139

Leitscheine, die nicht nach den gesetzlichen Vorschriften ausgefertigt sind, gibt der Gerichtspräsident dem Vermittler zur Ergänzung oder Abänderung zurück. In diesem Falle gilt die Einleitungsfrist als eingehalten, wenn sie bei der erstmaligen Einreichung des Leitscheines noch nicht abgelaufen war.

Behebung von  
Mängeln

## Art. 140

<sup>1</sup>Der Kläger kann mit dem Leitschein eine Klageschrift im Doppel einreichen. In diese sollen nur das Rechtsbegehren, der tatsächliche Klagegrund, kurz und nur das Wesentliche enthaltend, und der Hinweis auf die angerufenen Rechtssätze durch Anführung der Gesetzesartikel aufgenommen werden. Die Beweismittel sind ebenfalls anzugeben. Ein Doppel wird dem Beklagten zugestellt.

Vorverfahren:  
Fakultativer  
Schriftenwechsel

<sup>2</sup>Der Beklagte kann vor der Hauptverhandlung auf die Klageschrift eine Antwort im Doppel einreichen. Diese hat sich auf das Gegenrechtsbegehren einschliesslich allfälliger Prozesseinreden, die Bestreitung oder Anerkennung der gegnerischen Behauptungen und eine kurze Tatsachendarstellung zu beschränken. Die Beweismittel sind ebenfalls zu bezeichnen. Die Antwortschrift wird dem Kläger zugestellt.

<sup>3</sup>Das Recht zur Einreichung einer Rechtsschrift steht dem Beklagten auch dann zu, wenn der Kläger keine solche eingereicht hat.

## Art. 141

<sup>1</sup>Wenn es wahrscheinlich ist, dass der Rechtsstreit wegen seiner Weitläufigkeit oder Kompliziertheit in einer mündlichen Verhandlung nicht genügend abgeklärt würde, oder wenn die Streitsache der Berufung an das Bundesgericht unterliegt, kann der Gerichtspräsident oder das Gericht ein schriftliches Vorverfahren anordnen. Diese Anordnung kann auf Antrag oder von Amtes wegen schon vor der Hauptverhandlung oder im Anschluss an diese erfolgen.

Vom Gericht  
angeordneter  
Schriftenwechsel

<sup>2</sup>Für die Form der Rechtsschriften ist Art. 140 massgebend.

<sup>3</sup>Im übrigen sind die Artikel 147 bis 151 auf den vom Gerichte angeordneten Schriftenwechsel sinngemäss anzuwenden.

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 142

Bedeutung der  
Rechtsschriften

<sup>1</sup>Tatsachen und Anträge, die bei einem vom Gerichte angeordneten Schriftenwechsel nicht in den Rechtsschriften enthalten sind, können nachher nicht mehr vorgebracht werden.

<sup>2</sup>Ist eine Partei mit der Einreichung der Rechtsschrift säumig, so kann ihr das Gericht eine Notfrist ansetzen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist ist die betreffende Partei mit den bis dahin nicht vorgebrachten Behauptungen und Einreden ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Auf den Schriftenwechsel findet Art. 150 Abs. 2 Anwendung.

Art. 143

Ansetzung  
der Tagfahrt

Steht der Anhandnahme der Klage nichts im Wege, und ist ein allfällig angeordneter Schriftenwechsel abgeschlossen oder bei Säumnis einer Partei die zur Einreichung der Rechtsschrift angesetzte Notfrist abgelaufen, so ordnet der Gerichtspräsident die Tagfahrt an.

Art. 144

Bei verwickelten  
Verhältnissen

Sind verwickelte Rechtsverhältnisse zu untersuchen, so kann der Gerichtspräsident auf Antrag oder von Amtes wegen die Parteien verhalten, vor der Hauptverhandlung eine einlässliche Abrechnung einzureichen.

Art. 145

Zeugen-  
anmeldung

Zeugen sind, soweit das nicht bereits vorher geschehen ist, sofort nach Erlass der Vorladung zur Hauptverhandlung beim Gerichtspräsidenten anzumelden. Dieser veranlasst die Vorladungen.

Art. 146

Hauptverfahren  
Eröffnung

Der Präsident eröffnet die Verhandlung mit der Verlesung des Leitscheines oder des der Einleitung zu Grunde liegenden Aktenstückes, der allfällig vorliegenden Vollmachten und teilt die vor der Hauptverhandlung getroffenen Verfügungen mit.

Art. 147

Parteivorträge

In der Hauptverhandlung hat jede Partei zwei Vorträge, den ersten und dritten der Kläger, den zweiten und vierten der Beklagte. Die Begründung einer allfälligen Widerklage ist mit der Antwort auf die Hauptklage zu verbinden, die Antwort auf die Widerklage mit der Replik zur Hauptklage. Ausserdem hat der Hauptkläger noch das Recht auf eine Duplik zur Widerklage.

## Art. 148

<sup>1</sup>In den ersten Vorträgen haben die Parteien ihre Anträge zu stellen, sowie alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, auf die sie ihre Begehren stützen, vorzutragen. Sie haben auch ihre Beweismittel soweit möglich vorzulegen oder genau zu bezeichnen.

Inhalt der Vorträge

<sup>2</sup>Verrechnungsfähige Gegenansprüche können bis zum Betrag der Klageforderung noch mit der Antwort auf die Klage ohne besondere Widerklage geltend gemacht werden.

## Art. 149

Der Richter kann die Verhandlung, Beratung und Entscheidung vorläufig auf einzelne materielle Einreden (z.B. Verjährung, Sachlegitimation) beschränken und diese vorweg erledigen.

Beschränkung der Verhandlung

Art. 150<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Parteien sind unter Vorbehalt von Art. 115 mit den bis zum Schlusse ihres letzten Vortrages in der Hauptverhandlung oder in allfälligen Kommissionalverhandlungen nicht angebrachten Begehren, tatsächlichen Behauptungen und Einreden ausgeschlossen.

Eventualmaxime

<sup>2</sup>Wenn jedoch eine Partei darzutun vermag, dass sie bestimmte Tatsachen oder Einreden nicht vorher vorbringen konnte oder dazu keinen Anlass hatte, so können diese auch noch bis zur Schlussverhandlung angebracht werden.

## Art. 151

Vorfragen sind beim Beginn der erstinstanzlichen Verhandlung anzubringen. Nachher sind solche nur noch zulässig, wenn der Grund für die Vorfrage erst später entstanden ist.

Vorfragen

## Art. 152

<sup>1</sup>Die Prozesseinreden sind durch Vorfrage zum gesonderten Entscheid zu bringen, so namentlich:

Prozesseinreden

1. die Einrede der abgeurteilten Sache, des Prozessvergleiches, des Abstandes vom Prozess und der Klageanerkennung;
2. die Einrede wegen Mängeln des Verfahrens, der Zuständigkeit des Gerichtes, der Parteien und Bevollmächtigten, der Rechtsfrage, sowie die Einrede des bereits hängigen Prozesses.

<sup>2</sup>Alle Vorfragen sind, soweit deren Grund bereits existiert, gleichzeitig zu stellen. Werden mehrere Vorfragen angemeldet, so entscheidet der Gerichtspräsident über

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2003.

die Reihenfolge der Behandlung, auf Verlangen einer Partei das Gericht. Jedoch ist die Frage der Zuständigkeit des Gerichtes zuerst zu behandeln und zu entscheiden.

<sup>3</sup>Die blossen Einwendungen gegenüber Beweismitteln sind gleich wie die materiellen Einreden mit der Hauptsache zu verbinden und sind auch nur mit dieser weiterziehbar.

Art. 153

Parteistellung bei Vorfrage

Wer eine Vorfrage aufwirft, tritt mit Bezug auf diese in die klägerische Stellung. Jeder Partei steht nur ein Vortrag zu.

Art. 154<sup>1</sup>

Weiterzug und Verzicht

<sup>1</sup>Bescheide über gesondert behandelte Vorfragen sind berufungsfähig. Erklärt aber die im Vorfrageverfahren unterliegende Partei ausdrücklich den Verzicht auf das Rechtsmittel, so kann sofort in die Verhandlung über die Hauptfrage eingetreten werden.

<sup>2</sup>Der Entscheid über alle materiell-rechtlichen Einreden wird mit der Hauptsache verbunden und kann auch nur mit dieser weitergezogen werden.

Art. 155

Beratung und Entscheidung

<sup>1</sup>Das Gericht schreitet nach Entgegennahme der Parteivorträge zur Beratung und Entscheidung.

<sup>2</sup>Es kann zur Vervollständigung der Urteilsgrundlage und Behebung von Unklarheiten in den Parteienbringen die Beratung unterbrechen und die Parteien vor die Schranken rufen.

<sup>3</sup>Ist die Sache spruchreif, so fällt das Gericht unverzüglich das Urteil. Andernfalls ordnet es das Beweisverfahren an.

Art. 156<sup>2</sup>

Kommissionen: Bestellung

Wo die Besonderheit des Falles, der Umfang des Prozessstoffes, die Wichtigkeit des Streitgegenstandes oder verwickelte Rechtsverhältnisse es erfordern, kann der Gerichtspräsident eine Streitsache von sich aus oder auf Parteienantrag an eine Kommission des Gerichts weisen. Diese kann die Parteien zur mündlichen Verhandlung vorladen.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2001.

<sup>2</sup> Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 2001.



Art. 157<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Kommission kann über die Abnahme der beantragten und ihr erheblich scheinenden Beweise beschliessen. Sie ist auch befugt, von den Parteien die Einreichung vorbereitender Schriftsätze zu verlangen, und dafür, wie für andere Prozessvorkehrungen, sowie für Vorschussleistungen zerstörlische Fristen anzusetzen mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung die Prozesshandlung in der betreffenden Instanz zum Nachteil der betreffenden Partei unterbleibe.

Befugnisse

<sup>2</sup>Die Kommission ist befugt, jederzeit einen Versuch zur gütlichen Beilegung der Streitsache zu unternehmen.

<sup>3</sup>Sie erstattet dem Gericht mündlich oder schriftlich Bericht über das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen.

## Art. 158

<sup>1</sup>Wenn nach der Hauptverhandlung ein Beweisverfahren notwendig geworden ist, so findet zur Beweisabnahme, soweit sie vor dem urteilenden Gericht selbst stattfindet, sowie zur Würdigung des Beweisergebnisses und zur Urteilsfällung eine Schlussverhandlung statt.

Schlussverhandlung

<sup>2</sup>In dieser hat jede Partei gewöhnlich nur einen Vortrag.

<sup>3</sup>Die Parteien können auf die Teilnahme an der Schlussverhandlung verzichten. Das Wegbleiben einer Partei hat für diese keinen Prozessnachteil zur Folge.

**4. Der Beweis und die Beweismittel**

## A. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 159

<sup>1</sup>Ein Beweis darf nur abgenommen werden über erhebliche bestrittene Tatsachen, über den Inhalt fremden Rechtes, über Gewohnheitsrecht, Ortsgebrauch und Handelsusancen, wenn der Richter davon keine sichere Kenntnis hat.

Beweisgegenstand

<sup>2</sup>Tatsachen, die allgemein offenkundig oder dem Gerichte amtlich bekannt sind, bedürfen keines Beweises.

## Art. 160

Eine behauptete Tatsache gilt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, als wahr, wenn sie von der Gegenpartei im obwaltenden Rechtsstreite vor dem Richter ausdrücklich zugegeben wird.

Gerichtliches Geständnis

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2001. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 161

Aussergerichtliches und beschränktes Geständnis

<sup>1</sup>Ein aussergerichtliches Geständnis einer Partei würdigt der Richter unter Berücksichtigung aller Verhältnisse nach freiem Ermessen.

<sup>2</sup>Werden einem Geständnisse Zusätze oder Einschränkungen beigefügt, so entscheidet der Richter unter Würdigung der Umstände, inwiefern es dadurch unwirksam wird.

Art. 162

Beweislast

Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Die Gegenpartei ist gleichzeitig zum Gegenbeweise zuzulassen.

Art. 163

Beweiswürdigung

Den Wert des vorliegenden Beweismaterials würdigt der Richter, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nach seinem Ermessen. Er hat darüber nach sorgfältiger Untersuchung und Gegeneinanderhaltung aller Teile der Beweisführung und aller Umstände des Falles zu entscheiden und zu erwägen, ob er von der behaupteten Tatsache überzeugt sei oder nicht, und ob er sie nach dem ordentlichen Gang der menschlichen Dinge als gewiss ansehe.

Art. 164

Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel

<sup>1</sup>Bei den Akten liegende oder angemeldete Beweismittel sind gemeinschaftlich und können nur mit Zustimmung des Gegners zurückgezogen werden.

<sup>2</sup>Einmal eingelegte Urkunden dürfen nicht mehr geändert werden.

Art. 165

Verlust von Beweismitteln

Geht ein Beweismittel verloren, so trifft der Nachteil in der Regel die beweispflichtige Partei. Ist jedoch der Verlust auf ein Verschulden des Gegners zurückzuführen, so wird der dadurch verunmöglichte Beweis als erbracht angesehen.

Art. 166<sup>1</sup>

Beweisverfahren

<sup>1</sup>Ist ein Beweisverfahren notwendig, so entscheidet das Gericht durch Beschluss, aber in der Regel ohne Begründung darüber, welche Beweise abzunehmen sind.

<sup>2</sup>Zur Feststellung des wahren Sachverhalts kann der mit der Beweisabnahme betraute Richter oder die Kommission neue Beweisanträge zulassen (Art. 150 Abs. 2). Auch die gerichtlichen Kommissionen können im Beweisverfahren über die Abnahme beantragter Beweise beschliessen. Sie sind auch befugt, den Parteien für die

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Einreichung oder Anmeldung von Beweismitteln Fristen anzusetzen, nach deren unbenütztem Ablauf weitere Beweismittel nicht mehr angemeldet werden können.

<sup>3</sup>Sie sind ferner befugt, die Parteien zu schriftlichen Beweiseingaben mit genauer Angabe der zu beweisenden Tatsachen und der bezüglichen Beweismittel anzuhalten.

<sup>4</sup>Ein Beweisbeschluss kann bis zur Urteilsfällung abgeändert werden.

#### Art. 167

Zu der Beweisabnahme sind die Parteien einzuladen, doch findet diese auch statt, wenn eine oder beide Parteien ausbleiben. Parteirechte

#### Art. 168

Gesetzliche Beweismittel sind: Urkunden, Zeugen, Augenschein, Sachverständige und Parteibefragung. Gesetzliche Beweismittel

### B. Die Urkunden

#### Art. 169

Öffentliche Urkunden sind solche, die von einer öffentlichen Behörde oder Amtsperson kraft ihres Amtes und in Beachtung der gesetzlichen Form ausgestellt worden sind. Sie bilden für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist. Dieser Nachweis ist an keine besondere Form gebunden (Art. 9 ZGB). Öffentliche Urkunden

#### Art. 170

<sup>1</sup>Die Beweiskraft privater Urkunden und ordentlich geführter Bücher beurteilt der Richter nach freiem Ermessen. Als Urkunden gelten auch Marksteine, Grenzzeichen, Pläne, Denkmäler und dergleichen. Private Urkunden

<sup>2</sup>Zum Zwecke der Benützung im Prozesse schriftlich abgegebene Zeugnisse von Personen, die als Zeugen einvernommen werden können, fallen ausser alle Würdigung.

#### Art. 171

<sup>1</sup>Der Beweis der Echtheit einer Privaturkunde obliegt im Falle der Bestreitung dem Beweisführer. Der Richter urteilt darüber nach freiem Ermessen. Echtheit

<sup>2</sup>Leichtfertige oder trölerhafte Bestreitung der Echtheit ist mit Ordnungsbusse zu ahnden.

#### Art. 172

<sup>1</sup>Zum Beweise der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann der Richter eine Schriftvergleichung anordnen und den angeblichen Aussteller der Urkunde anhalten. Schriftproben

ten, in seiner Gegenwart ein Diktat niederzuschreiben. Er kann dazu Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup>Verweigert die Partei die Schriftprobe, so wird die Tatsache, für deren Beweis die Schriftprobe angeordnet wurde, zum Nachteil der sich weigernden Partei als erwiesen angesehen.

<sup>3</sup>Bei absichtlicher und offensichtlicher Entstellung der Schrift kann der Richter die gleiche Rechtsfolge eintreten lassen.

Art. 173

Strafanzeige Bei behaupteter Fälschung kann der Richter je nach den Umständen der betreffenden Partei eine Frist zur Strafanzeige ansetzen oder von sich aus eine solche erstaten. Er kann auch den Prozess bis zur Erledigung der Strafanzeige sistieren.

Art. 174

Vorlegung <sup>1</sup>Die Urkunden sind im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Wird nur eine beglaubigte Abschrift oder eine Photokopie vorgelegt, so kann jederzeit die Vorlegung der Originalurkunde verlangt werden.

<sup>2</sup>Fremdsprachigen Urkunden ist auf Verlangen eine deutsche Übersetzung beizufügen. Der Richter kann die Übersetzung auf Kosten des Beweisführers durch Sachverständige vornehmen oder nachprüfen lassen.

Art. 175

Editionspflicht <sup>1</sup>Urkunden, die sich im Besitze der Gegenpartei befinden, können ins Recht verlangt werden, wenn anzunehmen ist, dass sie für den Beweis erheblicher bestrittener Tatsachen von Einfluss sind. Der Beweisführer muss aber die betreffende Urkunde inhaltlich näher bezeichnen.

<sup>2</sup>Im Falle der Bestreitung entscheidet der Richter über die Vorlegungspflicht.

Art. 176

Bestreitung des Besitzes <sup>1</sup>Bestreitet die Partei den Besitz der herausverlangten Urkunde, so kann sie unter Zeugnispflicht befragt werden, ob die Urkunde noch vorhanden sei und wo sie sich befinde, oder ob die Partei sich ihrer zum Nachteile des Beweisführers entäussert habe.

<sup>2</sup>Verweigert die Partei die Vorlegung der unbestritten in ihrem Besitze befindlichen Urkunde, so wird der Inhalt der Urkunde, wie ihn der Beweisführer angegeben hat, als erwiesen angenommen. Die gleiche Folge kann der Richter eintreten lassen, wenn die Partei die Auskunft verweigert oder die Vorlegung zum Nachteile des Gegners verunmöglicht hat.

Art. 177<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Auch Drittpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Urkunden auf Anordnung des Richters herauszugeben oder zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Inhalt der Urkunde beziehe sich auf Tatsachen, über die sie das Zeugnis verweigern dürften. Dritte

<sup>2</sup>Verweigert der Dritte die Vorlegung, so ist er als Zeuge vor Gericht zu laden mit der Auflage, die Urkunde vorzulegen. Bei Weigerung wird er der beweisführenden Partei schadensersatzpflichtig. Er kann auch wie ein ungehorsamer Zeuge bestraft werden.

<sup>3</sup>Über die Herausgabe von Akten der öffentlichen Verwaltung entscheidet die Ständekommission.

## Art. 178

<sup>1</sup>Die Urkunden sind vollständig, und wenn sie sich auf andere beziehen, zusammen mit diesen vorzulegen. Es ist jedoch erlaubt, diejenigen Stellen, die ohne Einfluss auf den Prozess sind, unzugänglich zu machen. Das Gleiche gilt von Stellen, deren Bekanntgabe den Inhaber oder ihm nahestehende Personen gefährden oder schädigen könnte. Form der Vorlegung

<sup>2</sup>Die Befugnis des Gerichtes, solche Stellen unter besonderer Wahrung der Geheimhaltungspflicht einzusehen oder durch ein bezeichnetes Mitglied einsehen zu lassen, bleibt vorbehalten.

## C. Die Zeugen

## Art. 179

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist jedermann fähig und verpflichtet, Zeugnis abzulegen. Allgemeiner Grundsatz

## Art. 180

Vom Zeugnis sind von Amtes wegen auszuschliessen:

1. Personen, denen das zur Wahrnehmung der in Frage stehenden Tatsachen erforderliche Geistes- und Sinnesvermögen zur Zeit, wo sie die Wahrnehmung gemacht haben sollen, gänzlich fehlte;
2. Beichtväter über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist;
3. der Vermittler nach Massgabe von Art. 131, wenn nicht die an dem betreffenden Vorstände beteiligten Parteien sich ausdrücklich mit der Einvernahme einverstanden erklären. Unfähigkeit

## Art. 181

Als befangen sind auf Antrag des Beweisgegners vom Zeugnis auszuschliessen: Ablehnung

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2003.

1. Personen, die für das abzulegende Zeugnis ein Versprechen oder eine Belohnung angenommen haben;
2. Personen, die am Ausgange des Streites ein erhebliches Interesse haben. Ist das Interesse unter allen Umständen das nämliche, so kann der Zeuge nicht abgelehnt werden.

Art. 182<sup>1</sup>

Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnis können verweigern:

1. Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen sowie die Verwandten des Beweisgegners in gerader Linie;
2. Geistliche, Ärzte, Anwälte und öffentlich-rechtliche Angestellte und ihre beruflichen Gehilfen in Bezug auf alles, was ihnen in ihrer geistlichen, beruflichen oder amtlichen Stellung anvertraut wurde, wenn sie von Berufes oder Amtes wegen zum Stillschweigen darüber verpflichtet sind. Das Zeugnisverweigerungsrecht dauert solange, als die Person, die dem Zeugen das Geheimnis anvertraut hat, ihn nicht von der Schweigepflicht entbindet;
3. Personen, die zur eigenen Schande oder derjenigen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, sowie Verwandten in gerader Linie oder zu ihrem unmittelbaren Schaden aussagen müssten.

## Art. 183

Hinweis auf Verweigerungsrecht

Personen, die von Gesetzes wegen zur Ablegung eines Zeugnisses nicht verpflichtet sind, sind auf das Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam zu machen.

Art. 184<sup>2</sup>

Ausbleiben

<sup>1</sup>Bleibt ein Zeuge trotz gehöriger Vorladung ohne rechtzeitige und genügende Entschuldigung aus, so wird er durch den Richter zum Ersatze der durch sein Ausbleiben den Parteien verursachten Kosten verpflichtet und ausserdem mit einer Ordnungsbusse von Fr. 50.— bis Fr. 500.— bestraft.

<sup>2</sup>Gegen derartige Beschlüsse ist die Beschwerde zulässig.

<sup>3</sup>Lässt sich voraussehen, dass der Zeuge auch bei wiederholter Vorladung nicht erscheinen werde, so ordnet der Richter die zwangsweise Vorführung durch die Polizei an.

<sup>4</sup>Der ungehorsame Zeuge haftet überdies für allen Schaden, der den Parteien durch die Vereitelung oder Verzögerung der Beweisführung verursacht wird.

<sup>1</sup> Abgeändert (Marginalie und Ziff. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003. Abgeändert (Ziff. 1 und 3) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 185<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Wird das Zeugnis grundlos oder zu Unrecht verweigert, so wird der Zeuge mit Ordnungsbussen von Fr. 50.— bis Fr. 500.— bestraft. Er kann auch nach vorangegangener Androhung (Art. 292 StGB) wegen Ungehorsams dem Strafrichter überwiesen werden und ist ausserdem dem Beweisführer für den Schaden verantwortlich.

Grundlose Zeugnisverweigerung

<sup>2</sup>Bei der gerichtlichen Geltendmachung der Haftbarkeit wird vermutet, das Zeugnis hätte für den Beweisführer günstig gelautet.

## Art. 186

<sup>1</sup>Die Zeugen werden in der Regel einzeln vor dem versammelten Gerichte oder der Kommission und in Gegenwart der Parteien oder ihrer Vertreter einvernommen.

Zeugeneinvernahme

<sup>2</sup>Kranke, Altersschwache und solche Personen, die durch besondere Umstände verhindert sind, vor Gericht zu erscheinen, können durch den Gerichtspräsidenten oder ein hierfür bezeichnetes Gerichtsmitglied unter Zuzug des Gerichtsschreibers in ihrer Wohnung einvernommen werden.

<sup>3</sup>Erscheint es notwendig, dass ein Zeuge bei einer bestimmten Örtlichkeit sein Zeugnis ablegt, so kann die Einvernahme an Ort und Stelle stattfinden.

Art. 187<sup>2</sup>

Ausserhalb des Kantons wohnhafte Zeugen können durch Vermittlung des Richters ihres Wohnortes einvernommen werden.

Rogatorische Einvernahme

## Art. 188

<sup>1</sup>Vor der Einvernahme sind die Zeugen durch den Richter zur wahrheitsgemässen Aussage zu ermahnen und auf die Straffolgen falschen Zeugnisses aufmerksam zu machen (Art. 307 StGB).

Form der Einvernahme

<sup>2</sup>Sodann wird der Zeuge befragt über seine Personalien, seine Beziehungen zu den Parteien, sowie über allfällige andere Umstände, die von Einfluss auf seine Glaubwürdigkeit sein können, und über seine Wahrnehmungen hinsichtlich der streitigen Tatsachen.

## Art. 189

<sup>1</sup>Die Gerichtsmitglieder und die Parteien können durch den Präsidenten Erläuterungs- und Ergänzungsfragen stellen, über deren Zulässigkeit und Form der Präsident entscheidet.

Behebung von Unklarheiten

<sup>2</sup>Widersprechen sich die Aussagen verschiedener Zeugen, so können diese einander gegenübergestellt werden.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2001.

<sup>2</sup> Aufgehoben (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 190

Protokollierung Die Aussagen der Zeugen sind in ihrem wesentlichen Inhalt zu protokollieren, dem Zeugen vorzulesen und von diesem bei Richtigbefund zu unterzeichnen. Allfällige Ergänzungen und Berichtigungen sind nachzutragen.

Art. 191<sup>1</sup>

Schriftliches Zeugnis Der Richter kann von öffentlich-rechtlichen Angestellten über Tatsachen, die Gegenstand von Protokollen oder Akten der betreffenden Amtsstelle bilden, schriftliche Auskunft einholen. Er befindet nach freier Überzeugung, ob diese zum Beweise tauglich ist oder der Ergänzung durch gerichtliches Zeugnis bedarf.

Art. 192

Falsches Zeugnis Besteht dringender Verdacht, dass ein Zeuge falsches Zeugnis abgelegt hat, so überweist das Gericht die Akten der Strafbehörde. Es kann die Streitsache bis zur Erledigung der Strafsache sistieren.

Art. 193

Entschädigung Die Zeugen haben Anspruch auf tarifgemässe Entschädigung, die nach Massgabe der Entfernung vom Wohnort und der Zeitversäumnis zu bemessen ist.

D. Der Augenschein

Art. 194

Zweck Ein Augenschein wird auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen angeordnet zur Besichtigung von Gegenständen oder Örtlichkeiten, wenn es der Richter für notwendig erachtet, eine Tatsache durch eigene Wahrnehmung festzustellen.

Art. 195<sup>2</sup>

Art der Vornahme <sup>1</sup>Der Augenschein wird entweder durch das gesamte Gericht oder durch eine von ihm bestimmte Kommission oder ausnahmsweise durch ein von ihm bezeichnetes Mitglied unter Beizug des Gerichtsschreibers und in Gegenwart der Parteien vorgenommen. Das Ausbleiben einer Partei hindert die Vornahme des Augenscheines nicht.

<sup>2</sup>Über den Augenschein ist ein Protokoll aufzunehmen, wenn nötig mit Zeichnung oder Fotografie.

<sup>3</sup>Handelt es sich um die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, so kann das Gericht den Ausschluss des Gegners verfügen.

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.



## Art. 196

Zum Augenschein können auf Begehren einer Partei oder von Amtes wegen Sachverständige oder Zeugen beigezogen und diese an Ort und Stelle einvernommen werden. Über den Beizug entscheidet der Augenscheinsrichter.

Beizug von Sachverständigen und Zeugen

## Art. 197

Wenn die Augenscheinsverhandlung nicht gleichzeitig mit der Hauptverhandlung stattfindet, haben sich die Parteien in ihren Ausführungen auf jene Punkte zu beschränken, die zum richtigen Verständnis und zur richtigen Beurteilung der Augenscheinssache zu erörtern sind.

Parteivorbringen

Art. 198<sup>1</sup>

Gelangt die Streitsache durch Berufung an das Kantonsgericht, so kann ein neuer Augenschein verlangt werden, worüber das Kantonsgericht nach seinem Ermessen entscheidet. Im übrigen sind auf das Verfahren die Art. 194 bis 197 anwendbar.

Im Berufungsverfahren

## E. Die Sachverständigen

## Art. 199

<sup>1</sup>Sachverständige sollen auf Begehren einer Partei oder von Amtes wegen beigezogen werden, wenn Tatsachen in Frage stehen, zu deren Wahrnehmung oder Beurteilung es besonderer Fachkenntnisse bedarf.

Voraussetzungen und Wahl

<sup>2</sup>Der Richter bestimmt die Zahl der Sachverständigen und ernennt sie nach Einholung der Vorschläge der Parteien und deren Vernehmlassung. Er ist an die Vorschläge jedoch nicht gebunden.

Art. 199a<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Soweit es zur Abklärung einer prozessentscheidenden Tatsache erforderlich ist, hat jede vom Richter dazu aufgeforderte Person körperliche oder psychische Untersuchungen durch einen Sachverständigen, insbesondere auch die Entnahme von Blutproben, zu dulden. Unzulässig sind Untersuchungen, die für den Betroffenen mit einem gesundheitlichen Nachteil verbunden oder aus einem andern Grunde für ihn unzumutbar sind.

Duldung von Untersuchungen und Blutentnahmen

<sup>2</sup>Weigert sich der Betroffene, sich der Untersuchung oder Blutentnahme zu unterziehen, so kann das Gericht, der Gerichtspräsident oder die gerichtliche Kommission diese zwangsweise anordnen, nachdem ihm Gelegenheit gegeben wurde, seine Weigerung zu begründen. Gegen solche Verfügungen ist die Beschwerde gemäss Art. 296 zulässig.

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2001.

<sup>2</sup> Ergänzt durch LdsgB vom 29. April 1973.

<sup>3</sup>Leistet der Betroffene der rechtskräftigen Verfügung keine Folge, so ist Art. 185 sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup>Bei Weigerung einer Prozesspartei kann das Gericht überdies die Tatsache, die durch die Untersuchung hätte abgeklärt werden sollen, als bewiesen annehmen.

Art. 200

Ausstand und  
Ablehnung

<sup>1</sup>Für die Sachverständigen gelten die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe wie für Gerichtspersonen.

<sup>2</sup>Es ist niemand verpflichtet, den Ruf als Sachverständiger anzunehmen.

Art. 201

Pflichten

<sup>1</sup>Die Sachverständigen haben ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben und sich der strengsten Unparteilichkeit zu befeissen. Sie sind bei der Instruktion auf diese Pflicht aufmerksam zu machen, unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen eines wissentlich unrichtigen Gutachtens.

<sup>2</sup>Ungehörige Erfüllung des angenommenen Auftrages zieht Ordnungsbusse nach sich.

Art. 202

Ernennung und  
Instruktion

Die Ernennung ist den Sachverständigen schriftlich mitzuteilen. Nach Annahme des Auftrages sind ihnen die zu beantwortenden Fragen nebst den erforderlichen Akten und Erläuterungen zu unterbreiten. Nötigenfalls setzt der Richter eine besondere Verhandlung zur Instruktion der Sachverständigen an. Von der Instruktionsverhandlung ist den Parteien Kenntnis zu geben. Diese können ergänzende Erklärungen anbringen und Ergänzungsfragen stellen, soweit der Richter solche zulässt.

Art. 203

Gutachten

<sup>1</sup>Der Sachverständige erstattet sein Gutachten mit Begründung schriftlich innert zu bestimmender Frist, oder, wenn es der Richter für angezeigt erachtet, in mündlicher Verhandlung zu Protokoll.

<sup>2</sup>Sind mehrere Sachverständige ernannt, so erstatten sie das schriftliche Gutachten gemeinsam, wenn ihre Ansichten übereinstimmen, sonst gesondert. Es steht ihnen frei, jederzeit einen Augenschein vorzunehmen unter fakultativer Zuziehung der Parteien.

Art. 204

Mitteilung und  
Ergänzung des  
Gutachtens

<sup>1</sup>Das Gutachten ist den Parteien zur Einsicht offen zu halten und auf Verlangen in Abschrift mitzuteilen. Sie können Erläuterung und Ergänzung oder eine neue Begutachtung beantragen. Über solche Anträge entscheidet das Gericht.

<sup>2</sup>Der Richter kann von Amtes wegen unvollständige, unklare oder nicht gehörig begründete Gutachten zur Ergänzung oder Erläuterung zurückweisen oder andere Sachverständige unter Beachtung von Art. 199 Abs. 2 beiziehen. Er kann die Sachverständigen zum gleichen Zwecke auch zur mündlichen Verhandlung vorladen.

#### Art. 205

Der Sachverständige hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und auf angemessene Entschädigung. Honorar

### F. Die Parteibefragung

#### Art. 206

<sup>1</sup>Dem Richter steht es frei, zwecks Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse eine Parteibefragung anzuordnen. Grundsatz

<sup>2</sup>Ist die Partei eine juristische Person oder Personengesamtheit, so ist derjenige Vertreter oder Beteiligte einzuvernehmen, der die erforderlichen Kenntnisse besitzt.

#### Art. 207

Die Parteien sind verpflichtet, die gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Die Auskunft kann verweigert werden über Tatsachen, die die Ehre der befragten Partei berühren (Art. 306 StGB). Aussagepflicht

#### Art. 208

Der Richter würdigt den Beweiswert der Parteiaussage nach freiem Ermessen, desgleichen das unentschuldigte Wegbleiben der zur Parteieinvernahme persönlich vorgeladenen Partei oder die Verweigerung der Aussage ohne genügende Gründe. Würdigung

## 5. Die Erledigung des Rechtsstreites

#### Art. 209

Sobald der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist, hat das Gericht das Endurteil zu fällen. Urteil

#### Art. 210<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Wird die Klage zurückgezogen oder vom Beklagten anerkannt, oder wird der Rechtsstreit gegenstandslos, so erklärt ihn das Gericht nach Einholung der Vernehmlassung der Parteien ohne Parteiverhandlung durch Beschluss als erledigt. Es entscheidet, wenn die Kostenfrage unerledigt ist, über diese mit summarischer Begründung. Erledigung ohne Urteil

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003. Neuer Abs. 2 eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2004.

<sup>2</sup>Bei vor dem Richter abgeschlossenen Vergleichen, bei denen eine Partei anwaltlich vertreten ist, steht der nicht anwaltlich vertretenen Partei ein Widerrufsrecht innert 48 Stunden nach Abschluss des Vergleiches zu.

<sup>3</sup>Der vor dem Richter erklärte oder ihm eingereichte Vergleich ist in das richterliche Erkenntnis aufzunehmen und zu den Gerichtsakten zu legen.

<sup>4</sup>Der Kläger kann den Abstand vom Prozess auch mit dem Vorbehalt erklären, die Klage später oder in anderer Form wieder einzureichen.

<sup>5</sup>Abstand und gerichtlicher Vergleich sind wie das Urteil vollstreckbar.

## **6. Das Verfahren vor dem Spangericht**

Art. 211 – Art. 214<sup>1</sup>

## **7. Das Verfahren in Streitigkeiten aus Ehe und eingetragener Partnerschaft <sup>2</sup>**

Art. 215

Zuständigkeit:  
a) Bezirksgerichtspräsident

<sup>1</sup>Die Anhörung der Kinder erfolgt durch den Bezirksgerichtspräsidenten oder eine von diesem bestimmte geeignete Drittperson, welche nicht dem Gericht angehören muss. Die Eltern und ein allfälliger Beistand des Kindes sind in geeigneter Weise über das Ergebnis zu informieren.

<sup>2</sup>Bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung gemäss Art. 112 ZGB können die Ehegatten mit übereinstimmendem schriftlichem Antrag ersuchen, dass der Bezirksgerichtspräsident die Streitsache beurteilt. Dieser ist zur einzelrichterlichen Beurteilung nicht verpflichtet.

<sup>3</sup>Der Bezirksgerichtspräsident setzt in den Fällen gemäss Art. 113 ZGB jedem Ehegatten eine angemessene Klagefrist. Während dieser Frist bleibt die Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens bestehen.

<sup>4</sup>Der Gerichtspräsident kann einen Einzelrichter als Stellvertreter einsetzen.

Art. 216

b) Bezirksgericht

Das Bezirksgericht beurteilt bei Teileinigung gemäss Art. 112 ZGB die streitigen Scheidungsfolgen und erlässt ein Endurteil einschliesslich der vom Einzelrichter nach Art. 38 Ziff. 1 lit. b vorweg beurteilten Scheidung und unstrittigen Scheidungsfolgen.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

<sup>2</sup> Abschnitt (Art. 215 - Art. 221) neu gefasst durch LdsgB vom 29. April 2001. Titel abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

## Art. 217

<sup>1</sup>Die Streitparteien haben zu den Verhandlungen persönlich zu erscheinen, wenn sie nicht durch schwere Krankheit oder längeren Aufenthalt im Ausland daran verhindert sind. Über Ausnahmen entscheidet das Gericht.

Persönliches  
Erscheinen,  
Ausbleiben

<sup>2</sup>Ein Säumnisverfahren findet nicht statt. Wenn eine peremptorisch vorgeladene Partei vor Gericht nicht erscheint, so wird die Verhandlung trotzdem durchgeführt. Der Richter urteilt dann nach Anhörung der erschienenen Partei auf Grund der Beweisergebnisse.

<sup>3</sup>Wenn beide Parteien nicht erscheinen, wird die Streitsache abgeschrieben.

## Art. 218

Neue Tatsachen und Beweismittel können im Berufungsverfahren bis zum Abschluss des Schriftenwechsels vorgebracht werden; bis zu diesem Zeitpunkt können auch neue Rechtsbegehren gestellt werden, sofern sie durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind.

Novenrecht

## Art. 219

<sup>1</sup>Bei Scheidung auf gemeinsames Begehren werden die amtlichen Kosten gleichmässig auf beide Parteien verteilt.

Kosten

<sup>2</sup>Die Kosten der Kindesvertretung werden durch die Vormundschaftsbehörde festgelegt, vom Gericht genehmigt und auf die Parteien verlegt.

Art. 220<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Für das Verfahren betreffend Eheungültigkeit und Ehetrennung sowie für die gerichtliche Abänderung des rechtskräftigen Scheidungs- oder Trennungsurteils sind die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss anwendbar.

Weitere Anwen-  
dungen der Ver-  
fahrensbestim-  
mungen

<sup>2</sup>Die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren finden sinngemäss auch Anwendung für das Verfahren betreffend Ungültigkeit, Trennung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sowie die gerichtliche Abänderung eines Auflösungs- oder Trennungsurteils, mit Ausnahme der Regeln über die Kinder.

## Art. 221

Soweit das Bundesrecht und dieser Abschnitt nichts anderes bestimmen, richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

Ordentliches  
Verfahren

<sup>1</sup> Angefügt (Abs. 2) und abgeändert (Marginalie) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

## **8. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht als Versicherungsgericht**

Art. 222 – Art 226<sup>1</sup>

## **9. Das Verfahren vor dem gesetzlichen Schiedsgericht nach KUVG**

Art. 227<sup>2</sup>

## **10. Das Verfahren in Lohnstreitigkeiten**

Art. 228<sup>3</sup>

Verfahren

<sup>1</sup>Auf das Verfahren in Lohnstreitigkeiten (Art. 39) sind die Art. 241 bis 246 sinngemäss anwendbar. Ein Vermittlungsvorstand findet nicht statt.

<sup>2</sup>Das Urteil soll, wenn möglich, innert 14 Tagen nach Anbringung der Klage erlassen werden. Ist ein Beweisverfahren notwendig, so wird diese Frist entsprechend verlängert.

Art. 229

Gegenansprüche

Wenn eine Verrechnungseinrede oder eine Widerklage erhoben wird, für die nicht der Lohnrichter zuständig ist, so entscheidet dieser doch über den Klageanspruch, schiebt aber den Vollzug bis zur Erledigung des Gegenanspruches auf. In diesem Falle ist dem Beklagten eine kurze Frist anzusetzen zur gerichtlichen Geltendmachung desselben; nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das Urteil über den Lohnanspruch vollziehbar.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch VerwGG vom 25. April 1999.

<sup>2</sup> Aufgehoben durch VerwGG vom 25. April 1999.

<sup>3</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2001.

## 11. Das Säumnisverfahren

Art. 230 - 234<sup>1</sup>

## 12. Das beschleunigte Verfahren

Art. 235<sup>2</sup>

Für das beschleunigte Verfahren (Viehwährschaftsprozess und Verfahren nach SchKG) gelten folgende Vorschriften: Fälle und Verfahren

1. es bedarf keines Vermittlungsvorstandes;
2. die Klage ist beim Bezirksgerichtspräsidenten schriftlich und im Doppel einzureichen und soll der Vorschrift von Art. 140 Abs. 1 entsprechen. Die Akten sind beizulegen;
3. der Präsident lässt die Eingabe der Gegenpartei sofort zustellen. Dieser obliegt die Pflicht, die Akten innert acht Tagen dem Gericht einzureichen und allfällige weitere Beweismittel zu bezeichnen. Sie kann auch eine entsprechende Klageantwort nach Massgabe von Art. 140 Abs. 2 einreichen;
4. die Ansetzung der Tagfahrt ist möglichst zu beschleunigen, ebenso ein allfällig notwendiges Beweisverfahren;
5. Aufschub der Tagfahrt kann nur in äusserst dringenden Fällen (ausgewiesene Krankheit oder Todesfall der Parteien oder deren nächsten Verwandten und dergleichen) gestattet werden;
6. ...
7. jede Vorladung ist ohne weiteres peremptorisch und es tritt in Abwesenheit der einen oder ändern Partei das Säumnisverfahren ein;
- 8 ...
9. die genannten Rechtsfälle geniessen vor den übrigen Geschäften des Gerichtes die Priorität.

## 13. Das summarische Verfahren

Art. 236

Das summarische Verfahren findet Anwendung bei Verfügungen und Entscheidungen des Bezirksgerichtspräsidenten nach Art. 38 und des Kantonsgerichtspräsidenten nach Art. 43.

Allgemeine Bestimmungen:  
Anwendungsgebiet

<sup>1</sup> Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

<sup>2</sup> Abgeändert (erster Satz) durch LdsgB vom 28. April 1996; Inkrafttreten: 1. Juli 1996. Aufgehoben (Ziff. 6 und 8) durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 237<sup>1</sup>

Verfahren

<sup>1</sup>Die Begehren können mündlich oder schriftlich angebracht werden. Mündliche Begehren sind schriftlich aufzusetzen und das Protokoll von der Partei zu unterzeichnen. Gleichzeitig sind die Urkunden einzulegen und andere Beweismittel anzumelden.

<sup>2</sup>Der Gerichtspräsident gibt der Gegenpartei Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Vernehmlassung, unter Ansetzung einer angemessenen Frist. Mit der Vernehmlassung sind die Urkunden einzulegen und weitere Beweismittel zu bezeichnen.

<sup>3</sup>In Streitigkeiten über Diskriminierungen im Erwerbsleben gilt Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann.

Art. 238

Tatbestandsfeststellung

<sup>1</sup>Dem Gerichtspräsidenten steht es frei, die Akten, sowie unklare oder lückenhafte Angaben der Parteien ergänzen zu lassen. Er nimmt ohne Verzug die ihm erheblich scheinenden Beweise ab.

<sup>2</sup>Er gibt den Parteien Gelegenheit, die Akten einzusehen.

Art. 239

Mündliche Verhandlung

<sup>1</sup>Der Gerichtspräsident kann eine mündliche Verhandlung anordnen, auch wo eine solche nicht vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup>In familienrechtlichen Sachen haben die Parteien in der Regel persönlich zu erscheinen.

<sup>3</sup>Beim Ausbleiben einer oder beider Parteien entscheidet der Richter auf Grundlage der Akten.

Art. 240

Vorläufige Verfügung

Wenn Gefahr im Verzuge liegt, kann der Gerichtspräsident sofort nach Eingang des Begehrens für die Dauer des summarischen Verfahrens die nötigen Verfügungen treffen; er kann diese jederzeit wieder abändern oder aufheben.

Art. 241

Entscheid

<sup>1</sup>Der Richter trifft seinen Entscheid mit möglichster Beförderung. Die Entscheide sind schriftlich auszufertigen und haben die Begehren, den Tatbestand, die Begründung und den Spruch zu enthalten.

<sup>2</sup>Der Gerichtspräsident führt über seine Verrichtungen ein Protokoll. Er kann dafür den Gerichtsschreiber beiziehen, doch dürfen dadurch die Kosten nicht erhöht werden.

<sup>1</sup> Ergänzt mit Abs. 3 durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).



## Art. 242

<sup>1</sup>Die Kosten werden von derjenigen Partei erhoben, die das Begehren gestellt hat. Der Gerichtspräsident kann ihr den Rückgriff auf die Gegenpartei einräumen. Kosten

<sup>2</sup>Vom Gesuchsteller kann ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden mit der Androhung, dass sonst die Amtshandlung unterbleibe.

## Art. 243

Gegenüber den Verfügungen im summarischen Verfahren bleibt der ordentliche Rechtsstreit vorbehalten. Doch bleiben sie bis zur Erledigung des nachfolgenden Prozesses in Kraft. Vorbehalt des ordentlichen Prozesses

Art. 244<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die in Art. 77, 80 bis 84, 85, 107 Abs. 2, 181, 182 und 278 SchKG vorgesehenen Begehren, sowie die Konkursbegehren sind schriftlich einzureichen. Besondere Bestimmungen nach SchKG: Verfahren

<sup>2</sup>Die Parteien sind beförderlich zur Verhandlung vorzuladen.

<sup>3</sup>Dem Kläger ist das Erscheinen freigestellt. Der Beklagte ist vorzuladen unter der Androhung, dass im Falle seines Ausbleibens auf Grundlage der Akten entschieden werde. Schriftliche Eingaben des Beklagten sind zulässig. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des BG über Schuldbetreibung und Konkurs.

## Art. 245

Die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit nach Art. 191 SchKG kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist zu unterzeichnen. Insolvenz-erklärung

## Art. 246

Wo nach SchKG ein Weiterzug des Entscheides zulässig ist, beträgt die Frist fünf Tage; sie wird von der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides an gerechnet. Vorbehalten bleiben für den Weiterzug die im SchKG festgesetzten Fristen. Weiterzug

Art. 247<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Im Befehlsverfahren können erlassen werden:

1. Amtsbefehle zur schnellen Handhabung klaren Rechtes bei nicht streitigen oder sofort feststellbaren tatsächlichen Verhältnissen;
  2. Amtsbefehle zur Erhaltung des tatsächlichen Zustandes gegen versuchte oder drohende unerlaubte Selbsthilfe oder gegen sonstige eigenmächtige Eingriffe und Störungen, insbesondere zum Schutze des Besitzes und zur Wiedererlangung verlorenen Besitzes (Art. 927 ff. ZGB);
- Befehlsverfahren  
Arten, Voraussetzungen und  
Zuständigkeit

<sup>1</sup> Neue Fassung (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

<sup>2</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

3. vorsorgliche Verfügungen zur Erhaltung des bestehenden Zustandes oder zu vorläufigen Anordnungen, die vor Anhebung oder während eines Rechtsstreites notwendig sind, um einer Partei die Möglichkeit der Rechtsverfolgung zu sichern oder sie vor einem, insbesondere durch Veränderung des bestehenden Zustandes, drohenden und nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil zu bewahren;
4. vorsorgliche Verfügungen über die Hinterlegung der Entbindungskosten und Unterhaltsbeiträge bei ausserehelicher Vaterschaft gemäss Art. 281 ff. ZGB.

<sup>2</sup>Ausgeschlossen sind Amtsbefehle und vorsorgliche Verfügungen zur Zwangsvollstreckung oder Sicherstellung von Forderungen, die dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) unterliegen.

<sup>3</sup>Zuständig für den Erlass von Amtsbefehlen ist der Bezirksgerichtspräsident, für den Erlass von vorsorglichen Verfügungen der Präsident des in der Sache zuständigen Gerichtes.

#### Art. 248<sup>1</sup>

**Inhalt** <sup>1</sup>Die Amtsbefehle und vorsorglichen Verfügungen können in einem Befehl zum Tun oder Unterlassen, in Anordnung unparteiischer Verwahrung, in der Auferlegung von Sicherstellung, in der Vornahme der anbefohlenen Massnahmen oder Handlungen und in ähnlichen Zwangsmassnahmen bestehen.

<sup>2</sup>In den Amtsbefehl und in die vorsorgliche Verfügung ist die Strafandrohung von Art. 292 StGB aufzunehmen. Bei Nichtbefolgung ist der Fehlbare wegen Ungehorsams an den Strafrichter zu überweisen.

#### Art. 249<sup>2</sup>

**Klagefrist und Sicherheitsleistung** <sup>1</sup>Bei vorsorglichen Verfügungen vor Anhebung des Rechtsstreites ist dem Gesuchsteller eine angemessene Frist zur Anhebung der Klage anzusetzen mit der Androhung, dass sonst die Verfügung dahinfalle.

<sup>2</sup>Vorsorgliche Verfügungen können von einer durch den Gerichtspräsidenten zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn dem Gesuchgegner durch sie Schaden entstehen kann. Für die Leistung der Sicherheit ist eine kurze Frist anzusetzen.

#### Art. 250<sup>3</sup>

**Schadenersatz** <sup>1</sup>Der durch vorsorgliche Verfügungen entstandene Schaden ist von der anbegehrenden Partei zu ersetzen, wenn der Anspruch, für den sie bewilligt wurde, nicht zu

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

<sup>2</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

<sup>3</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

Recht besteht oder nicht fällig war. Zuständig für die Beurteilung der Schadenersatzklage ist der ordentliche Richter.

<sup>2</sup>Eine bestellte Sicherheit ist freizugeben, wenn feststeht, dass eine Schadenersatzklage nicht erhoben wird. Bei Ungewissheit kann der Gerichtspräsident Frist zur Klage ansetzen.

#### Art. 251<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Amtsbefehle und vorsorgliche Verfügungen erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert fünf Tagen nach ihrer Zustellung die Berufung an den Kantonsgerichtspräsidenten erklärt wird. Die Berufung hemmt den Vollzug nicht, wenn nicht die Berufungsinstanz anders verfügt. Rechtskraft

<sup>2</sup>Durch die vorsorgliche Verfügung wird dem gerichtlichen Entscheide im ordentlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Sie kann vom Gerichtspräsidenten oder vom Gericht aus wichtigen Gründen abgeändert oder aufgehoben werden.

#### Art. 252<sup>2</sup>

Amtsbefehle und vorsorgliche Verfügungen werden wie Urteile vollstreckt. Vollstreckung

#### Art. 253<sup>3</sup>

Die besonderen Vorschriften anderer Gesetze über den Erlass von Amtsbefehlen und vorsorglichen Verfügungen bleiben vorbehalten. Vorbehalt anderer Bestimmungen

#### Art. 254

Wenn Gefahr besteht, dass bei längerem Zuwarten ein Beweismittel verloren geht oder die Beweisführung wesentlich erschwert würde, oder wenn zur Beibringung eines Beweises eine gesetzliche Frist besteht, so kann eine Partei die vorsorgliche Beweisabnahme verlangen, wie die Einvernahme von Zeugen, Vornahme eines Augenscheines oder einer Expertise. Sicherstellung gefährdeter Beweise: Voraussetzungen

#### Art. 255

<sup>1</sup>Das Begehren ist schriftlich und mit Begründung dem Präsidenten des zuständigen Bezirksgerichtes einzureichen. Die Umstände, welche die Sicherung des Beweises notwendig machen, sind glaubhaft zu machen. Für Expertisen sind Sachverständige vorzuschlagen. Verfahren

<sup>2</sup>Wenn es nach den Umständen tunlich ist, ist der Gegenpartei Gelegenheit zur Vernehmung zu geben.

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

<sup>2</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

<sup>3</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

<sup>3</sup>Den Parteien ist wenn möglich Gelegenheit zu geben, an der Beweisabnahme teilzunehmen. Dagegen sind alle Verhandlungen über Erheblichkeit und Beweiskraft der Beweismittel auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo diese im Prozesse geltend gemacht werden. Dem Gerichte steht es alsdann frei, die nochmalige Abnahme oder die Ergänzung des Beweises anzuordnen.

Art. 256

Protokoll Der Gerichtsschreiber ist zur Beweisabnahme beizuziehen. Er hat darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 257

Rechtskraft <sup>1</sup>Die Anordnung einer vorsorglichen Beweisabnahme erwächst sofort in Rechtskraft.  
<sup>2</sup>Gegen eine ablehnende Verfügung ist der Weiterzug an den Präsidenten des Kantonsgerichtes zulässig.

**14. Die öffentliche Aufforderung zur Geltendmachung privater Rechtsansprüche**

Art. 258 - 261<sup>1</sup>

**15. Das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen**

Art. 262

Einleitung Die nichtstreitigen Rechtssachen, für die das Gericht zuständig ist, werden durch schriftliche Eingabe an den Gerichtspräsidenten anhängig gemacht. An Stelle der schriftlichen Eingabe kann eine vom Präsidenten zu protokollierende Erklärung treten, die vom Gesuchsteller zu unterzeichnen ist. Die Eingabe hat das Begehren und eine kurze Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind anzugeben und soweit möglich beizulegen.

Art. 263

Tatbestandsfeststellung <sup>1</sup>Das Gericht macht die erforderlichen Erhebungen. Es kann deren Vornahme einem Mitgliede oder einer Kommission übertragen, insbesondere die Einvernahme der Beteiligten und allfälliger Zeugen und die Beschaffung der notwendigen Unterlagen.  
<sup>2</sup>Die Vorschriften über das summarische Verfahren sind sinngemäss anwendbar.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

**16. Die Rechtsmittel****A. Die Berufung<sup>1</sup>****Art. 264<sup>2</sup>**

<sup>1</sup>Die Berufung an das Kantonsgericht ist zulässig:

1. gegen Urteile der Bezirksgerichte (Art. 119 Abs. 1);
2. gegen Bescheide der Bezirksgerichte über Prozessvoraussetzungen und prozesshindernde Einreden (Art. 119 Abs. 2).

Zulässigkeit

<sup>2</sup>Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Urteils.

<sup>3</sup>Die irrtümliche oder unrichtige Benennung eines Rechtsmittels ist unerheblich, wenn das Begehren deutlich erkennbar ist.

**Art. 265**

<sup>1</sup>Mit der Berufung können alle Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens und Erkenntnisses gerügt werden.

Berufungsgründe

<sup>2</sup>Wenn die Berufung möglich ist, sind andere Rechtsmittel nicht zulässig.

**Art. 266<sup>3</sup>**

<sup>1</sup>Vor der Berufungsinstanz wird der Rechtsstreit innerhalb der Grenzen der Berufungsanträge von neuem verhandelt und entschieden. Der Beurteilung unterliegen auch jene Beschlüsse, die im erstinstanzlichen Verfahren ergangen sind, gegen die aber ein besonderes Rechtsmittel nicht gegeben war.

Überprüfungsbefugnis

<sup>2</sup>Neue tatsächliche Behauptungen und neue Beweismittel sind unter Vorbehalt von Art. 218 dieses Gesetzes nicht zulässig.

Ausschluss von Noven

**Art. 267<sup>4</sup>**

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das zweitinstanzliche Verfahren nach den Vorschriften für das Verfahren vor erster Instanz.

Verfahren

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2001.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch GOG vom 25. April 1999.

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

<sup>4</sup> Aufgehoben (Abs. 2) durch GOG vom 25. April 1999.

Art. 268<sup>1</sup>

Berufungs-  
anmeldung und  
Berufungsschrift

<sup>1</sup>Die Berufung ist innert zehn Tagen nach Zustellung des Dispositivs (Art. 121 Abs. 2) bei der Kanzlei des erstinstanzlichen Gerichtes schriftlich anzumelden. Mit dem unbenutzten Ablauf dieser Frist ist das Berufungsrecht verwirkt und es erwächst das erstinstanzliche Erkenntnis in Rechtskraft. Vorbehalten bleibt die Anschlussberufung im Falle der Berufung der Gegenpartei.

<sup>2</sup>Innert 20 Tagen nach Zustellung der vollständigen Ausfertigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses (Art. 121 Abs. 3) hat der Berufungskläger die Berufungsschrift im Doppel bei der Kantonsgerichtskanzlei einzureichen. Mit dem unbenützten Ablauf dieser Frist verliert die Berufungsanmeldung ihre Wirkung und es erwächst das erstinstanzliche Erkenntnis in Rechtskraft.

<sup>3</sup>In der Berufungsschrift ist anzugeben, inwieweit das Erkenntnis angefochten wird, welche Abänderungen beantragt und welche Mängel des Verfahrens und Erkenntnisses gerügt werden. Entspricht die Berufungsschrift diesen Anforderungen nicht, so wird dem Berufungskläger eine kurze Frist zur Verbesserung angesetzt mit der Androhung, dass bei Nichtbefolgen auf die Berufung nicht eingetreten werde.

Art. 269<sup>2</sup>

Vorprüfung durch  
den  
Präsidenten

<sup>1</sup>Der Kantonsgerichtspräsident prüft von Amtes wegen die Frage, ob die Berufung gültig sei und weist diese zurück, wenn sie offensichtlich ungültig ist, insbesondere wenn die Frist für die Berufungsanmeldung oder für die Einreichung der Berufungsschrift oder deren Verbesserung nicht eingehalten wurde oder wenn die verbesserte Berufungsschrift nicht den Anforderungen von Art. 268 Abs. 3 dieses Gesetzes entspricht. Mit der Zurückweisung entscheidet der Präsident auch über die Tragung der bisher erlaufenen Kosten des Berufungsverfahrens einschliesslich der Ausfertigungskosten für das vollständige erstinstanzliche Erkenntnis.

<sup>2</sup>Im Falle der Zurückweisung kann die betroffene Partei innert sieben Tagen nach Zustellung der Präsidialverfügung den Entscheid des Gerichtes anrufen, während ein zulassender Entscheid durch die Gegenpartei bei der Berufungsverhandlung vorfrageweise angefochten werden kann. Die unangefochtene Zurückweisung hat den Eintritt der Rechtskraft des erstinstanzlichen Erkenntnisses zur Folge.

Art. 270<sup>3</sup>

Kenntnisgabe

<sup>1</sup>Vom Eingang der Berufungsanmeldung ist der Gegenpartei sofort Kenntnis zu geben.

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973. Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 29. April 2001.

<sup>2</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

<sup>3</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2007.

<sup>2</sup>Ebenso ist der Gegenpartei ein Doppel der Berufungsschrift mit der Angabe über die gesetzliche Frist für die Berufungsantwort und die Anschlussberufung zuzustellen.

<sup>3</sup>Von der Vorinstanz werden die Akten eingeholt.

#### Art. 271<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Der Berufungsbeklagte kann innert 20 Tagen nach Zustellung der Berufungsschrift eine Berufungsantwort im Doppel einreichen. Die Unterlassung dieser schriftlichen Stellungnahme hat für ihn keinen Rechtsnachteil zur Folge.

Berufungs-  
antwort und An-  
schlussberufung

<sup>2</sup>Innert der gleichen Frist kann der Berufungsbeklagte die Anschlussberufung erklären und seinerseits selbständige Anträge stellen, wie wenn er ebenfalls die Berufung eingereicht hätte. Für die Anschlussberufungsschrift und deren Verbesserung gilt Art. 268 Abs. 3 sinngemäss.

<sup>3</sup>Berufungsantwort und Anschlussberufungsschrift sind der Gegenpartei zuzustellen.

<sup>4</sup>Wird die Berufung zurückgezogen, so fällt auch die Anschlussberufung dahin.

#### Art. 272<sup>2</sup>

Die Verhandlungen sind in der Regel mündlich. Erscheint der Berufungskläger ohne hinreichenden Grund nicht zur Verhandlung, so gilt die Berufung als zurückgezogen. Bleibt der Berufungsbeklagte aus, so ist der Berufungskläger zum einseitigen Vortrag zuzulassen. Das Gericht hat jedoch die den Akten zu entnehmenden Vorbringen der ausgebliebenen Partei und die gesetzlichen Bestimmungen von Amtes wegen zu berücksichtigen.

Verhandlung

#### Art. 273<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Auf die Beratung und Entscheidung finden die Vorschriften des erstinstanzlichen Verfahrens entsprechende Anwendung.

Erkenntnis

<sup>2</sup>Im Falle der Abweisung einer berufsweise geltend gemachten Vorfrage durch die Berufungsinstanz weist diese die Streitsache zur materiellen Behandlung an die Vorinstanz zurück.

#### Art. 274

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn die Berufung sich nur auf die Kostenfrage oder auf Ordnungsbussen bezieht.

Ohne mündliche  
Verhandlung

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973. Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

<sup>2</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2001.

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 275<sup>1</sup>

Kantonsgerichts-  
präsident:  
Allgemeine Re-  
gel

<sup>1</sup>Die Berufung an den Kantonsgerichtspräsidenten gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten ist überall dort zulässig, wo sie nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup>Die Berufung ist innert fünf Tagen nach Zustellung des Dispositivs bei der Kanzlei des erstinstanzlichen Gerichtes schriftlich anzumelden. Mit dem unbenutzten Ablauf dieser Frist ist das Berufungsrecht verwirkt, und es erwächst das erstinstanzliche Erkenntnis in Rechtskraft.

<sup>3</sup>Die Zustellung der vollständigen Ausfertigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses löst die Berufungsfrist aus.

<sup>4</sup>Auf das Verfahren finden im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen über die Berufung und das summarische Verfahren entsprechende Anwendung mit folgenden Abweichungen:

1. die Berufung ist immer schriftlich zu begründen;
2. für die Berufungsfristen sind die besonderen Bestimmungen massgebend: fehlt eine solche, so beträgt die Berufungsfrist fünf Tage;
3. auf eine mündliche Verhandlung können die Parteien dort, wo eine solche vorgesehen ist, verzichten. Nichterscheinen einer Partei hat für diese unter Vorbehalt von Ziff. 4 keinen Rechtsnachteil zur Folge;
4. der Kantonsgerichtspräsident kann das persönliche Erscheinen der Partei verlangen; es stehen ihm dafür die gesetzlichen Zwangsmittel zur Verfügung.

Art. 276

Nach SchKG

<sup>1</sup>Die Berufung ist schriftlich und im Doppel einzureichen. Für die Berufungsfrist gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup>Der Richter bestimmt die Frist für die Vernehmlassung.

<sup>3</sup>Im übrigen ist das erstinstanzliche Verfahren auch in der zweiten Instanz sinngemäss anzuwenden.

<sup>1</sup> Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 2001.



## B. Die Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation)

Art. 277 – Art. 282<sup>1</sup>

## C. Die Revision

Art. 283

Mit der Revision kann die Abänderung eines rechtskräftigen Urteils durch neue Beurteilung der Streitsache bei demjenigen Gerichte nachgesucht werden, welches dasselbe erlassen hat.

Begriff

Art. 284<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Revision kann verlangt werden:

1. wenn eine Partei neue und wesentliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringen kann, die ihr früher nicht zu Gebote standen oder die sie nicht kannte;
2. wenn festgestellt ist, dass durch eine strafbare Handlung zum Nachteil des Gesuchstellers auf den Entscheid eingewirkt wurde. Diese Feststellung hat durch ein Strafurteil zu erfolgen, es sei denn, dass die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangel an Beweis nicht möglich ist.

Voraussetzungen

<sup>2</sup>Auf ein Revisionsgesuch wird nur eingetreten, wenn die Gründe mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden können und das auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht möglich war.

Art. 285<sup>3</sup>

Das Revisionsgesuch ist innert 30 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich und im Doppel einzureichen. Ein Revisionsgesuch nach Art. 284 Ziff. 1 ist aber spätestens innert zehn Jahren seit Eröffnung des Entscheides zu erheben. Es muss die Revisionsgründe und die Beweismittel bezeichnen und ist der Gegenpartei unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.

Form und Frist

Art. 286

Der Gerichtspräsident kann den Vollzug des früheren Urteils für die Dauer des Revisionsverfahrens einstellen, soweit es noch nicht vollzogen ist.

Vorläufige Verfügung

<sup>1</sup> Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

<sup>2</sup> Ergänzt (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

<sup>3</sup> Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 287

Verhandlung und Weiterzug Über die Zulässigkeit der Revision findet eine mündliche Parteiverhandlung statt. Gegen das die Revision zulassende oder ablehnende Erkenntnis ist ein Rechtsmittel nur soweit zulässig, als ein solches auch gegen das angefochtene Erkenntnis zulässig wäre.

Art. 288

Neue Beurteilung <sup>1</sup>Wird die Revision bewilligt, so tritt das Gericht auf die neue Beurteilung der Streitsache ein, hebt den früheren Entscheid auf und fällt ein neues Erkenntnis. Das Verfahren richtet sich nach den für die betreffende Instanz geltenden Bestimmungen.

<sup>2</sup>Gegen den Entscheid in der Sache selbst sind die gleichen Rechtsmittel gegeben, die gegenüber dem ersten Erkenntnis zu Gebote standen.

D. Die Reinigung (Purgation)

Art. 289

Zulässigkeit Das Rechtsmittel der Reinigung gegen ein Säumnisurteil ist zulässig, wenn der Gesuchsteller glaubwürdig dartut, dass er durch ein erhebliches und unverschuldetes Hindernis abgehalten wurde, zur Verhandlung zu erscheinen.

Art. 290

Frist und Form <sup>1</sup>Das Reinigungsgesuch muss innert der Reinigungsfrist beim Präsidenten des Gerichtes, welches das Säumnisurteil erlassen hat, schriftlich und mit Begründung angebracht werden. Gleichzeitig hat der Gesuchsteller sämtliche Kosten, die ihm durch das Urteil auferlegt wurden, sicherzustellen. Er kann aus wichtigen Gründen von der Sicherstellung befreit werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.

<sup>2</sup>Ein Doppel der Eingabe ist der Gegenpartei zuzustellen.

Art. 291<sup>1</sup>

Verhandlung und Weiterzug <sup>1</sup>Die Parteien sind zur Verhandlung über das Reinigungsgesuch vorzuladen. Das Gericht entscheidet zuerst über die Vorfrage, ob das Reinigungsgesuch begründet ist.

<sup>2</sup>Ist es begründet, so hebt das Gericht das Säumnisurteil auf und tritt entweder sofort in die Behandlung der Hauptsache ein oder erlässt unverzüglich die Vorladung zur Hauptverhandlung.

<sup>3</sup>Die Abweisung des Reinigungsgesuches ist berufungsfähig, wenn der Entscheid in der Sache selbst ebenfalls der Berufung unterliegt.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 29. April 2001.

## Art. 292

Erscheint am Gerichtstag der Gesuchsteller nicht, so wird das Säumnisurteil rechtskräftig; erscheint die andere Partei nicht, so wird auf das Gesuch trotzdem eingetreten. Folgen des Ausbleibens

## E. Die Erläuterung (Interpretation)

Art. 293 – Art. 295<sup>1</sup>

## F. Die Beschwerde

## Art. 296

<sup>1</sup>Die Beschwerde ist als ausserordentliches Rechtsmittel zulässig:

1. wenn ein Gericht oder eine Gerichtsperson eine ihnen nach Gesetz obliegende Amtshandlung nicht vornimmt oder deren Vornahme ungebührlich verzögert;
2. wenn ein Gericht oder eine Gerichtsperson die Amtsgewalt zur Vornahme einer ihnen nach dem Gesetz nicht zustehenden Amtshandlung missbraucht, die Amtsgewalt überschreitet oder willkürlich handelt;
3. wenn durch eine Verfügung ein Dritter (Zeuge, Urkundenbesitzer usw.) in seinen Rechten verletzt wird;
4. wenn durch den Vollzug ungerechtfertigter und nicht selbständig weiterziehbarer prozessleitender Verfügungen oder Beschlüsse dem Beschwerdeführer ein bedeutender und nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen könnte.

Voraussetzungen

<sup>2</sup>Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn ein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist.

Art. 297<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Erlasses oder seit Kenntnis des Beschwerdegrundes bei der Aufsichtsbehörde (Art. 20 Abs. 1 GOG) schriftlich einzureichen. Beschwerden wegen formeller Rechtsverweigerung und wegen Rechtsverzögerung sind jederzeit zulässig, solange der Beschwerdeführer daran ein rechtliches Interesse hat.

Frist und Form

<sup>2</sup>Die Beschwerde ist der beschwerdebeklagten Behörde und soweit erforderlich auch der Gegenpartei unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch GOG vom 25. April 1999.

## Art. 298

Entscheid

<sup>1</sup>Über die Beschwerde wird ohne mündliche Verhandlung auf Grund der Akten entschieden. Wird der Beschwerde stattgegeben, so ist der angefochtene Entscheid aufzuheben oder die beschwerdebeklagte Behörde zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

<sup>2</sup>Wird die Beschwerde begründet erklärt, so können den Fehlbaren bei grober Pflichtverletzung auch die Verfahrenskosten überbunden werden.

**17. Das Verfahren vor den vertraglichen Schiedsgerichten**Art. 299<sup>1</sup>Vertragliche  
Schiedsgerichte

<sup>1</sup>Die Parteien können den Entscheid über Rechte, die ihrer freien Verfügung unterstehen, Schiedsgerichten übertragen (Art. 6 KV).

<sup>2</sup>Auf die vertraglichen Schiedsgerichte sind die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 anzuwenden.

<sup>3</sup>Die vertraglichen Schiedsgerichte beurteilen die ihnen gemäss Art. 5 des Konkordates überwiesenen Gegenstände.

Art. 300<sup>2</sup>Zuständigkeit  
des Kantons-  
gerichtes

Das Kantonsgericht entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden, über Revisionsgesuche im Sinne des siebenten Abschnittes des Konkordates sowie über Beschwerden wegen Rechtsverzögerungen gemäss Art. 17 des Konkordates. Für das Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung, soweit das Konkordat nichts anderes vorschreibt.

Art. 301<sup>3</sup>Zuständigkeit  
des Kantons-  
gerichts-  
präsidenten

Der Kantonsgerichtspräsident

- a) ernennt die Schiedsrichter, wenn diese nicht von den Parteien oder einer von ihnen beauftragten Stelle bezeichnet worden sind;
- b) entscheidet über die Ablehnung und die Abberufung von Schiedsrichtern und sorgt für deren Ersetzung;
- c) verlängert die Amtsdauer der Schiedsrichter;
- d) nimmt den Schiedsspruch zur Hinterlegung entgegen und stellt ihn den Parteien zu;
- e) bescheinigt die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches;
- f) entscheidet, inwieweit die Prozesshandlungen, bei denen ein ersetzter Schiedsrichter mitgewirkt hat, weiter gelten;

<sup>1</sup> Neu gefasst durch LdsgB vom 26. April 1981.

<sup>2</sup> Neu gefasst durch LdsgB vom 26. April 1981.

<sup>3</sup> Neu gefasst durch LdsgB vom 26. April 1981.

- g) entscheidet über die aufschiebende Wirkung von Nichtigkeitsbeschwerden;
- h) ernennt den Obmann, wenn sich die Schiedsrichter nicht über dessen Wahl einigen und wenn die Schiedsabrede nicht eine andere Stelle für diese Wahl vorsieht;
- i) ordnet die notwendigen vorsorglichen Massnahmen an.

Art. 302<sup>1</sup>

Der Bezirksgerichtspräsident, in dessen Gerichtskreis die Amtshandlung vorzunehmen ist, wirkt auf Gesuch eines Schiedsgerichtes bei der Durchführung von Beweismassnahmen mit.

Zuständigkeit  
des Bezirks-  
gerichtspräsi-  
den-  
ten

Art. 303 – Art. 310<sup>2</sup>**18. Gerichtspolizei und Ordnungsstrafen**Art. 311<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Die richterlichen Behörden haben mutwillige und nachlässige Prozessführung von Amtes wegen zu ahnden. Fälle

<sup>2</sup>Für die Anwälte gelten ausserdem die besondern Vorschriften der Anwaltsgesetzgebung.

Art. 312<sup>4</sup>**19. Der Vollzug**Art. 313<sup>5</sup>

<sup>1</sup>Wenn eine Partei dem gegen sie ergangenen vollstreckbaren gerichtlichen Erkenntnisse keine Folge leistet, so kann die obsiegende Partei für den Vollzug die staatlichen Behörden in Anspruch nehmen. Im Allgemeinen

<sup>2</sup>Lautet das Erkenntnis auf eine Geldleistung, so geschieht die Vollstreckung auf dem Wege der Schuldbetreibung.

<sup>3</sup>In den andern Fällen erfolgt der Vollzug durch die Standeskommission.

<sup>1</sup> Neu gefasst durch LdsgB vom 26. April 1981.

<sup>2</sup> Aufgehoben durch LdsgB vom 26. April 1981.

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 1) und aufgehoben (Abs. 2 und 3) durch GOG vom 25. April 1999. Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

<sup>4</sup> Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

<sup>5</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 314

Ausländische Erkenntnisse      Der Vollzug ausländischer Urteile wird verweigert, wenn der ausländische Staat kein Gegenrecht hält.

Art. 315

Erfüllungersatz      Kann die Erfüllung einer persönlichen Leistung oder die Herausgabe einer Sache nicht erzwungen werden, so hat der Berechtigte Anspruch auf Ersatz in Geld. Der Geldwert wird auf Begehren durch das erkennende Gericht ohne vorgängigen Vermittlungsvorstand festgestellt und kann auf dem Betreibungswege eingefordert werden.

Art. 316

Kosten      Die Kosten des Vollzuges hat der Verurteilte der Gegenpartei zu ersetzen.

**20. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 317<sup>1</sup>

Ergänzende Verfahrensvorschriften      Der Grosse Rat erlässt Verfahrensvorschriften, wenn durch Bundesrecht ein rasches und einfaches Verfahren vorgeschrieben wird.

Art. 318

Anwendung      Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Art. 319 - 320<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Ergänzt durch LdsgB vom 30. April 1972. Aufgehoben (Ziff. 2 und 3) durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002). Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

<sup>2</sup> Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.